

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Jänner 1887.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Hallthal um Bewilligung zur Einhebung von 80%igen Gemeinde-Umlagen. (Beilage Nr. 84 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 59 und 62), betreffend erhöhte Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden Mürzzuschlag und Radmer. (Beilage Nr. 86 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 60), betreffend die Einhebung von 42%igen Umlagen für den Bezirk Murau. (Beilage Nr. 87 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 65), betreffend das Ansuchen des Stadtrathes Graz zur Einhebung eines 40%igen Gemeinde-Zuschlages zur Verzehrungssteuer (Beilage Nr. 88 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Rienzl.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend die Einhebung von 52 Percent Bezirks-Umlagen für den Bezirk Feudling. (Beilage Nr. 85 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 36), enthaltend ein Gesetz, womit einige forstpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden, und über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46) über die in Angelegenheit der regulirten Wald- und Weide-Servituten gepflogenen Erhebungen. (Beilage Nr. 83 — Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses mit der vom Abgeordneten Freih. v. Berg vorgeschlagenen Aenderung.)

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ritter v. Besteneč und Mosdorfer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excell. Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy hat sich krankheits halber entschuldigen lassen.

Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll über die 12. Sitzung;

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 58 der Stadtgemeinde Graz um Genehmigung der Veräußerung von Bauplätzen (Beilage Nr. 90);

der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 166 der Bordenberger Radmeister-Communität und Consorten, betreffend den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Bordenberg nach Eisenerz (Beilage Nr. 91);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes des steierm. Landes-Ausschusses seit Jänner 1886 (Beilage Nr. 5), und zwar von Seite 62 bis 80, ferner Landes-Turnstalt, Seite 82, Landes-, Berg- und Hütten-schule, Seite 90, und Anstalten für nicht vollsinnige und für verwahrloste schulpflichtige Kinder, Seite 96 (Beilage Nr. 93);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 77), be-

treffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule am linken Murufer in Graz. (Beilage Nr. 94);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend die Umwandlung der Mädchenschule in Leoben in eine fünfclassige Mädchen-Volks- und dreiclassige Bürgerschule (Beilage Nr. 95);

der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 144 der Gemeinden: Burgau, Neudau, Wörth, Ober- und Unter-Moos, St. Johann um Führung der Local-Eisenbahn Fürstfeld—Hartberg das Lafnitzthal (Beilage Nr. 96).

Das Gutachten über die Frage der Wiedererrichtung der steierm. Landes-Findelanstalt in Graz von Prof. Dr. Eduard Lipp, Director des allgem. Krankenhauses.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung; erster Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61), betreffend das Ansuchen der Gemeinde: Hallthal um Bewilligung zur Einhebung von 80%igen Gemeinde-Umlagen.

(Beilage Nr. 84.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Varnzeind** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es liegt dem hohen Hause der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Hallthal um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80% für das Jahr 1887 vor, worüber ich als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu referiren habe.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diese Vorlage eingehendst geprüft und betragen die Ausgaben der Gemeinde Hallthal 2482 fl. 79 kr. Hervorragende Posten der Ausgaben sind: das Guthaben des Cassiers mit 1115 fl. 45 kr., die Verwaltungskosten zusammen mit 513 fl., unter diesen 225 fl. für den Gemeindevorsteher, 72 fl. für den Secretär, 25 fl. für den Cassier, 11 fl. für die Gemeinderäthe, 180 fl. für den Gemeindediener, an Schulkosten 314 fl., Zuschuß zum Armenfond 317 fl. Die Einnahmen betragen nur 30 fl., daher ergibt sich ein Gesamt-Abgang mit 2452 fl. 79 kr.; dieser soll durch eine 80%ige Umlage auf sämtliche directen

landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen per 2099 fl. 88 kr. seine Bedeckung finden, wobei noch ein Abgang von 352 fl. 91 kr. verbleibt.

Wie schon aus der Landes-Ausschuß-Vorlage erhellt, ist in Betreff des diesfälligen ordnungsmäßigen Gemeinde-Ausschußbeschlusses, der Kundmachung desselben, der Zustimmung der Urwählerversammlung den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten entsprochen worden, so daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sich mit dem Antrage des Landes-Ausschusses nur vollständig einverstanden erklären konnte und in gleichlautender Weise den Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Hallthal im Gerichtsbezirke Mariazell wird zur theilweisen Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1887 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend die Einhebung von 52 Percent Bezirks-Umlagen für den Bezirk Jrdning.

(Beilage Nr. 85.)

(Nach einer Pause):

Der Herr Berichterstatter Dr. Kogbeck ist im Saale nicht anwesend; ich werde daher diesen Gegenstand erst dann zur Berathung bringen, wenn der Herr Berichterstatter im Saale erschienen ist.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 59 und 62), betreffend erhöhte Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden Mürzzuschlag und Radmer.

(Beilage Nr. 86.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Boisch** (von der Tribüne): Die Marktgemeinde Mürzzuschlag ist, wie die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59 zeigt, um eine Erhöhung der Gemeinde-Umlage von 70% eingeschritten. Die Marktgemeinde ist zu diesem Schritte dadurch genöthigt worden, weil sie in Folge der in früherer Zeit vorgenommenen Canal- und

Wasserbauten ein Darlehen aufnehmen mußte, für dessen Capital- und Zinszahlung sie nun aufkommen muß und mit der ihr vom Bezirke bewilligten Umlage-Erhöhung nicht auslangen kann.

Außerdem hat diese Gemeinde in ihrem Voranschlage einen Betrag von 1500 fl. eingestellt, welchen der Landes-Ausschuß als Stamm-Capital für einen zu bildenden Armenfond zu widmen beschlossen hat. Ich bemerke, daß dieser Betrag schon im Vorjahre als Capital für einen Armenfond bestimmt, jedoch nicht in vor-schriftsmäßig und correcter Weise unter die Einnahmsposten gestellt wurde.

Würde die Gemeinde diesen Betrag schon im Vorjahre als Stamm-Capital veranschlagt haben, so würde dieser Betrag im heurigen Jahre nicht mehr in dem Voranschlage der Einnahmsposten figuriren.

Dieser Betrag ist nun thätlich in einer Sparcasse angelegt, und ist dessen Verzinsung zu Gunsten des Local-Armenfondes bestimmt worden. Nachdem gegen diesen Beschluß von keiner Seite eine Einwendung erhoben und nachdem bei der Abstimmung keine einzige Stimme dagegen abgegeben wurde, stellt der Gemeinde-Ausschuß im Einklange mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Marktgemeinde Würzschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1887 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu referiren über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend erhöhte Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Radmer.

Die Gemeinde Radmer ist, wie aus der Vorlage des Landes-Ausschusses ersichtlich ist, um Bewilligung zur Einhebung einer 160%igen Gemeinde-Umlage eingeschritten. Es ist das eine jener Gemeinden, welche alljährlich in diesem hohen Hause zur Sprache kommt. Es ist dies eine hochgelegene Gebirgs-Gemeinde, in der fast sämtliche Realitäten Industrie-Gesellschaften gehören. In Folge dessen mußte die Gemeinde-Vertretung das Princip der Armen-Versorgung durch das Einlegenwesen aufgeben und die hieraus sich ergebenden Kosten für die Armen-Versorgung durch Baarzahlung bestreiten.

Außerdem ist auch die Verwaltung in der betreffenden Gemeinde eine ziemlich kostspielige, nachdem dieselbe zu den Militär-Affentirungen Jahr-Belegen-

heiten bestellen muß, um die Recruten auf den Affentplatz zu bringen; ferner muß der Gemeinde-Ausschuß manchen Mitgliedern Reisegelder geben, welche in Folge des übertragenen Wirkungskreises dadurch zur Ausgabe gelangen, daß zwei Gemeinde-Ausschußmitglieder einmal zur Feststellung der Zinsen-Erkennniß-Tafellen, ein andermal zur Feststellung der Einkommensteuer-Bekennnisse von der Finanz-Verwaltung berufen werden, so daß diese kleine abgelegene Gemeinde auch jene Kosten zu bestreiten gezwungen ist, welche ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Gemeinde in früheren Jahren eine 170%ige Umlage bewilligt werden mußte, daß also in dieser Richtung eine kleine Besserung eingetreten ist. Es ist ferner noch zu bemerken, daß einzelne Posten in dem Gemeinde-Voranschlage nicht gestrichen werden können, ohne die Gemeinde-Verwaltung zu benachtheiligen.

Nachdem allen Formalitäten entsprochen wurde, was ja natürlich ist, da eine Gemeinde, welche alljährlich den gleichen Weg bis zum Landtage machen muß, sehr genau über die Gemeinde-Ordnung und über alle beizuschaffenden Belege unterrichtet ist, stellt der Gemeinde-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse zu den von der Bezirksvertretung Eisenerz bewilligten 60%igen Gemeinde-Umlagen die Einhebung weiterer 100%, daher im Ganzen 160% Umlagen auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1887 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 60), betreffend die Einhebung von 42% Umlagen für den Bezirk **Murau.**

(Beilage Nr. 87.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Röberl** (von der Tribüne): Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 60, ersichtlich, ist der Bezirks-Ausschuß von Murau um die Einhebung von 42% Umlagen zur Deckung seines Abgangs eingeschritten.

Eine nicht unbedeutende Auslage des Bezirkes ist der Bau der Lind-Murauer Bezirksstraße, welche nach dem Landesbauamtlichen Präliminare auf 5200 fl. zu stehen kommt, ferner die Ratenzahlung an den Landesfond mit 1092 fl.; weiters hat der Bezirk bedeutende Auslagen für Erhaltung der Straßen, Canalgeländer u. s. w. zu bestreiten; es erscheinen daher alle Ausgabsposten ganz gerechtfertigt und ist auch allen gesetzlichen Formalitäten entsprochen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Bezirke Murau wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Erhebung von 42% Umlagen auf die gesammten directen l. f. Steuern und Staatszuschläge pro 1887 bewilligt“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 65), betreffend das Ansuchen des Stadtrathes Graz zur Erhebung eines 40%igen Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer.

(Beilage Nr. 88.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck** (von der Tribüne): Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat am 22. December 1886 den Beschluß gefaßt, zur Bedeckung seines präliminarmäßigen Abganges von 109.065 fl. den Gemeindezuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer, welcher bisher in einem Ausmaße von 33 $\frac{1}{3}$ % eingehoben wurde, auf 40% zu erhöhen und ist der Stadtrath von Graz mit Petition vom 29. December v. J. um die Genehmigung dieses Beschlusses beim hohen Landtage eingeschritten. In formeller Beziehung unterliegt die Genehmigung keinem Anstande, nachdem der Beschluß im Sinne des lit. i des § 47 der Gemeinde-Ordnung der Landeshauptstadt Graz von der nöthigen Anzahl von Gemeinderäthen bei gehöriger Beschlußfähigkeit gefaßt wurde.

Das Einschreiten des Gemeinderathes unterscheidet sich von dem Antrage des Landes Ausschusses nur in dem einen Punkte, daß der Gemeinderath allgemein die

Erhöhung der Verzehrungssteuer auf 40% vom 1. Juli 1887 beschloß, ohne sein Petit auf ein bestimmtes Jahr oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu beschränken. Der Landes-Ausschuß beantragt jedoch die Erhöhung bloß für das Jahr 1887, welchem Antrage sich der Gemeinde-Ausschuß vollinhaltlich angeschlossen, von der Erwägung ausgehend, daß für eine unbestimmte Reihe von Jahren die Erhöhung der Verzehrungssteuer-Umlage nicht bewilligt werden könne, weil ja das Land, die Bezirke und nach den bestehenden Gemeinde-Ordnungen auch alle Gemeinden im Lande den präliminarmäßigen Abgang von Jahr zu Jahr durch besondere Beschlüsse decken müssen.

Auf eine unbestimmte Dauer wurde bisher vom hohen Landtage in keinem Falle die Umlage-Erhöhung genehmigt. Es ist wohl vorgekommen, daß für 2 oder 3 Jahre höhere Umlagen bewilligt wurden, allein der Gemeinde-Ausschuß konnte auch diesen Ausweg nicht einschlagen, weil der Gemeinderath von Graz nicht um eine Erhöhung für 2 oder 3 Jahre ansuchte, daher eine derartige Bewilligung in gewissem Sinne über das Petit hinausgehen würde. Daher hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 $\frac{1}{3}$ % auf 40% für das Jahr 1887 bewilligt“.

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Graz): Der Gemeinde-Ausschuß hat gleich dem Landes-Ausschusse dem Gemeinderathe der Stadt Graz die Erhebung einer 40%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer bloß für das Jahr 1887 zu bewilligen für gut befunden. Ich möchte aber das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß hiemit der Stadtgemeinde Graz eigentlich gar nicht gedient ist, indem die Erhebung der erhöhten 40%igen Umlage für ein Jahr nicht nur in administrativer Hinsicht mit viel Schwierigkeiten verbunden ist, sondern auch die Stadtgemeinde Graz in die mißliche Lage kommen könnte, nie für ein ganzes Jahr die 40% einzuhoben, wenn der Landtag, wie es seit einer Reihe von Jahren der Fall ist, erst im December zusammentritt. In diesem Falle würde die leztgültige Vorlage im hohen Landtage erst im Jänner zur Berathung kommen können und die Allerhöchste Sanction dürfte dann erst im Februar oder vielleicht noch später erfolgen. Die Erhebung kann in diesem Falle erst im März oder April stattfinden und nachdem die Erhöhung der Verzehrungssteuer, wie in der Eingabe des Stadtrathes an den hohen Landtag dargethan ist, jährlich ca. 74.000 fl.

ausmacht, so würde diese verzögerte Einhebung für die Stadtgemeinde Graz einen Entgang von ca. 18.000 bis 20.000 fl. bedeuten, welcher Entgang dann auf eine andere Weise bedeckt werden müßte.

Die Stadtgemeinde Graz hat in ihrer Eingabe ausdrücklich hervorgehoben, daß ihre Erfordernisse in so rapider Zunahme begriffen sind, daß sie mit den bisherigen Einnahmen nicht das Auslangen finden kann und daß für diese gesteigerten Anforderungen eine bleibende Einnahmequelle geschaffen werden muß. Ich kann zum Beweise dessen mittheilen, daß der jährliche unbedeckte Abgang des Präliminaries der Stadt Graz nicht etwa bloß erst seit ein paar Jahren besteht; ich greife auf ca. zehn Jahre zurück und da kann ich bekanntgeben, daß der Abgang — ich bediene mich nur der Ziffern —

im Jahre 1878	38.000 fl.
„ „ 1879	38.000 „
„ „ 1880	64.000 „
„ „ 1881	81.000 „
„ „ 1882	62.000 „
„ „ 1883	82.000 „
„ „ 1884	120.000 „
„ „ 1885	51.000 „
„ „ 1886	199.000 „ und
„ „ 1887	109.000 „

beträgt, sich also innerhalb zehn Jahren ein Abgang von mehr als 800 000 fl. herausstellt. Zur theilweisen Deckung des Abganges mußten schwebende Schulden gemacht werden, mußte die Gemeinde eine bedeutende Anzahl von Staatspapieren theils verkaufen, theils belehnen und hat auch thatsächlich die Stadtgemeinde in den genannten Jahren Wertpapiere im Nominalwerthe von rund 70.000 fl. verkauft und ein Darlehen von 114.000 fl. gegen Deponirung von Obligationen bei einem Creditinstitute aufgenommen.

Die Stadtgemeinde ist bei Berathung des Präliminaries mit großem Ernste und vollem Eifer und durchaus nicht leichtthin zu Werke gegangen und hat die Frage, auf welche Weise das Deficit beseitigt werden könnte, in reiflichste Erwägung gezogen. Nach langen, vielfachen Erörterungen und Berathungen ist sie dazugekommen, dem hohen Landes-Ausschusse die Bitte vorzulegen, die bisherige Verzehrungssteuer-Umlage von 33 $\frac{1}{2}$ % auf 40% zu erhöhen.

Die Stadtgemeinde ist zur Ueberzeugung gekommen, daß diese Erhöhung für die Steuerträger möglichst wenig drückend und so minimal ist, daß jede andere Erhöhung der Gemeinde-Umlage namentlich auf die directen Steuern die Steuerträger viel mehr in's Mitleid ziehen würde, als der beantragte Aufschlag auf die Verzehrungssteuer. Wenn vielleicht in diese Behauptung

Zweifel gesetzt oder von irgend einer Seite eine Auskunft in der angedeuteten Richtung gewünscht werden sollte, so bin ich in der Lage, ziffermäßig nachzuweisen, daß jede Erhöhung einer anderen Gebühr oder Umlage eine viel bedeutender Schädigung zur Folge haben würde.

Daß nicht Alle mit der Erhöhung dieser Steuer einverstanden sind, ist selbstverständlich, und wenn ich auch an dem Patriotismus der gesammten Bevölkerung nicht zweifle, so finde ich es doch andererseits begreiflich, daß die Leute nicht mit Enthusiasmus Steuer zahlen und daß daher die Steuerträger, wenn eine oder die andere neue Steuer aufkommt oder eine bestehende erhöht wird, die neue oder erhöhte Steuer womöglich zu hirtreiben suchen. Es ist bekannt, daß die Anforderungen und die Bedürfnisse der Gemeinden, der Bezirke, der Länder und des Staates derartig anwachsen, daß die Schwierigkeit immer größer und größer wird, die Deckung für die Erfordernisse aufzubringen und sich schließlich die Staatsbürger der Auflegung größerer öffentlicher Lasten für die Zukunft nicht werden erwehren können.

Was nun den Antrag des Gemeinde-Ausschusses anbelangt, so schließt sich derselbe den Anschauungen des Landes-Ausschusses an, welcher, wie erwähnt, ebenfalls nur für das Jahr 1887 die Erhöhung bewilligen will. In dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage 65) ist aber kein Grund angegeben, warum er diese Erhöhung bloß für das Jahr 1887 bewilligen will. Der Gemeinde-Ausschuß hat jedoch, wie ich aus dem Munde des Herrn Berichterstatters vernommen habe, gemeint, daß eine Erhöhung der Steuer auf unbestimmte Zeit nicht bewilligt werden kann, weil auch das Land alljährlich sein Präliminare und die Art der Bedeckung festzustellen und um Genehmigung dieser Bedeckung anzusuchen hat und es könne auf die Bewilligung der Erhöhung für eine unbestimmte Dauer auch aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil man nicht wissen könne, ob überhaupt die Umlage eine bleibende sein werde.

Ich habe schon hervorgehoben, daß diese Umlage auf alle Fälle eine bleibende sein wird, nachdem das Deficit, wie Sie aus meiner Darstellung entnommen haben dürften, seit einer Reihe von Jahren nicht gefallen, sondern stetig gewachsen ist.

Es liegt aber, da ich die vom Herrn Referenten angeführten Gründe nicht für stichhältig anerkennen kann, kein Grund vor, die Erhöhung nicht für unbestimmte Zeit zu bewilligen, zumal, als für eine solche Bewilligung für unbestimmte Zeit im Gemeinde-Statut der Stadt Graz vorgesehen ist und daher die alljähr-

liche Belästigung durch Ansuchen um Gewährung der Erhebung der 40% Verzehrungssteuer-Umlage beim hohen Landtrage vollkommen entfallen würde. Im § 47 lit. i unserer Gemeinde-Ordnung heißt es nämlich (liest):

„Zur Einführung neuer Abgaben sowie zur Bewilligung der Erhebung von Zuschlägen zu directen oder indirecten Steuern, welche bei ersteren 50 und bei letzteren die bisher bezogenen Procente der landesfürstlichen Steuern mit Ausschluß der außerordentlichen Zuschläge überschreiten, muß ein Landesgesetz erwirkt werden.“

Also ein Landesgesetz, beziehungsweise ein durch E. Majestät den Kaiser zu sanctionirender Landtagsbeschuß ist nur dann erforderlich, wenn durch die beabsichtigte Erhöhung der Umlagen die bisher bezogene Umlage bei den directen Steuern um 50%, bei den indirecten Steuern derzeit über den eingehobenen Betrag überschritten, beziehungsweise erhöht werden sollte. Wird nun von Seite des Landtages der Beschuß gefaßt, der Gemeinde die Erhebung einer 40% Umlage zu bewilligen, so ist dieser Beschuß, nachdem er die Allerhöchste Sanction erhalten hat, ein solcher, welcher die Umlage zu den indirecten Steuern normirt, und daher diese Umlage auch, wenn das Jahr 1887 abgelaufen, als eine für dieses Jahr bezogene, sohin als eine bisher bezogene Umlage anzusehen. Wenn nun im nächsten Jahre eine Erhöhung über 40% nicht angestrebt wird, so bleibt der bezogene Procentsatz bestehen und es ist nach der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Graz kein weiteres Einschreiten, kein weiterer Beschuß des Landtages nothwendig.

Zur Unterstützung dieser meiner Ansicht kann ich außerdem hervorheben, daß im Jahre 1886, als der Landtag der Gemeinde die Bewilligung zur Erhebung einer Anlage von 6 fl. für das Halten von Hunden gegeben hat, diese Bewilligung nicht bloß pro 1886, sondern für unbestimmte Zeit gegeben wurde, und daher auch die Gemeinde-Vertretung keine Veranlassung gefunden hat, im Sinne ihrer Gemeinde-Ordnung um eine neue Bewilligung zur Erhebung dieser Abgabe von 6 fl. bei jed smaliger Feststellung ihres Präliminares einzuschreiten.

Ich möchte in Erwägung dessen, daß es mir in administrative Hinsicht als mit zu vielen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden zu sein scheint, wenn die Verzehrungssteuer-Erhöhung nur für das Jahr 1887 bewilligt wird und daß durch die Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses der Gemeinde Graz auf zwei bis drei Monate die Erhebung der erhöhten Steuer absolut unmöglich gemacht und in Folge dessen der beabsichtigte Zweck, den aus dieser Erhöhung resultirenden Betrag zur Deckung des Deficites

zu verwenden, nicht erreicht werden kann, mir folgenden Antrag zu stellen erlauben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindefuzschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 $\frac{1}{3}$ % auf 40% bewilligt.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Kaltegger** (Umgebung Graz): Hohes Haus! Das diesjährige Deficit der Stadtgemeinde Graz von fl. 109.065 soll der Landtag durch Zustimmung zur Erhöhung des Verzehrungssteuer-Gemeindefuzschlages von 33 $\frac{1}{3}$ % auf 40% decken helfen. Der Stadtrath hofft durch die Erhöhung des Fuzschlages eine Summe von circa fl. 74.000 zu erlangen.

Als Begründung des Ansuchens führt der Stadtrath an: den großen Aufwand für das Schul- und Unterrichtswesen, die Saftregulirung, Postgassen-Verbreiterung, Eggenberger Bahnunterfahrt, Ergänzung des Schlachthauses, Bauten für den Communal-Friedhof etc. etc. Zu diesen Anforderungen heißt es dann: die Gemeinde könnte sich aus öffentlichen Rücksichten allen diesen Anforderungen gegenüber nicht ablehnend verhalten und damit soll der Hauptsache nach die geplante Steuererhöhung begründet sein. Also wegen öffentlichen Rücksichten soll auf die wichtigsten nothwendigsten Lebensmittel eine Steuererhöhung von 6 $\frac{2}{3}$ % gesetzt werden; wegen öffentlichen Rücksichten sollen Wein, Bier, Most, Fleisch, Mehl, Schmalz, Obst, Holz durch die Steuererhöhung verteuert werden; wegen öffentlichen Rücksichten soll der Geschäftsmann Studien machen, auf welche Weise er den verteuerten Einkauf im Kleinvertausch wieder hereinbringen, dabei aber auch zu Grunde gehen kann; wegen öffentlichen Rücksichten soll der Landmann für in die Stadt zu schaffende Waaren bei den Mauthen höhere Gebühr zahlen, um vielleicht dann um keinen Kreuzer mehr zu bekommen als früher. (Bravo rechts.) Wegen öffentlichen Rücksichten soll endlich die arme Bevölkerung jährlich viele Gulden mehr für ihren ohnehin dürftigen Lebensunterhalt ausgeben. (Bravo! bravo! rechts.) Nun ist es wohl Jedermann, der Augen und Ohren nicht absichtlich der Wahrheit verschließen will, bekannt, daß diese beabsichtigte Steuererhöhung zwar wohl Alle empfinden, daß dieselbe aber die Geschäftsleute, den Landmann und die arme Bevölkerung am meisten treffen und schädigen würde.

Wenn die verehrliche Stadtgemeinde Graz ebenfalls aus öffentlichen Rücksichten einmal, und zwar im Hinblick auf den ohnehin schwer kämpfenden Gewerbetreibenden, auf den kleinen Beamten, auf die Arbeiterfamilie bei manchen nicht unbedingt nöthigen Erneuerungen sich selbst ein „Halt“ zurufen und sich die

wirtschaftlich: Lage der Bevölkerung doch vielleicht etwas mehr vor Augen halten wollte, brauchte sie gewiß nicht auf diese Steuererhöhung zu kommen.

Eine ähnliche Anschauung scheint der Landes-Ausschuß wie der Sonder-Ausschuß gehabt zu haben, da nur die Bewilligung für das Jahr 1887 beantragt wird; ich fürchte aber, wenn heuer dieser Steuererhöhung einmal zugestimmt wird, sie dann für immer eine schwere Belastung gerade der arbeitenden Bevölkerung in Graz wie der Bauernschaft in der Umgebung von Graz werden wird. (Beifall rechts.)

Mein unmittelbarer Vorredner hat wohl so ziemlich das bestätigt, was ich argeführt habe, die Belastung wird bleiben. Weil ich aber diese Last der Bevölkerung nicht aufhalsen will, so stelle ich den Antrag (liest):

„Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindeguschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von $33\frac{1}{2}\%$ auf 40% nicht bewilligt.“

Landeshauptmann: Es ist dies eigentlich kein selbstständiger Antrag, denn man braucht nur gegen den Antrag des Ausschusses zu stimmen und erscheint dann Ihr Antrag angenommen.

Abg. Kaltenegger: Ich conformire mich dieser Auffassung.

Abg. Koller (St. Graz): Der unmittelbare Herr Vorredner scheint hauptsächlich darum gegen die Bewilligung der Auflage zu sein, weil diese, wie er sagt, nur aus öffentlichen Rücksichten für die Stadt Graz beschlossen werden sollte. Ich kann keinen Unterschied machen zwischen öffentlichen und gemeinnützigen Rücksichten, zwischen dem Stillstande der Stadt oder des Landes und ich muß sagen, daß auch durch öffentliche Rücksichten ein Fortschritt bedungen wird.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Verzehrungssteuerguschlages trifft meines Erachtens die Bevölkerung wenig schwer, und sie wurde erst nach reiflicher Ueberlegung in Antrag gebracht. Es wäre im eigenen Machtkreise der Gemeindevertretung Graz gelegen gewesen, die Zinskreuzer zu erhöhen und dies würde der Zustimmung des Herrn Kaltenegger nicht bedürfen.

Für diesen Fall würden jedoch die einzelnen Bewohner der Stadt Graz härter getroffen werden, als durch diese Erhöhung des Zuschlages, welche bloß um 7% , resp. $6\frac{2}{3}\%$ erhöht werden soll, was z. B. bei einem Stück Rind sich nur auf einige Kreuzer beziffert. Ich glaube daher, daß die Inskuhnahme des Gewerbesmannes und des Bauernstandes, von welcher Herr Kaltenegger ausgeht, uns Allen am Herzen liegt, und daß mit Rücksicht auf die fortschreitenden

Bedürfnisse es dem Gemeinderathe Graz ebenfalls so schwer ist, darüber hinwegzuschreiten, als dem Lande Steiermark. Wir haben bei der neulich erfolgten Bedeckung d.s. Abganges des Landespräliminates um den Zuschlag von 50 Kr. per Hekt. liter Bier gekämpft und wir konnten mit dem besten Willen nicht darüber hinwegkommen.

Ich würde also den Herren empfehlen, den Vorschlag des Ausschusses in der abgeänderten Fassung des Herrn Dr. Portugal anzunehmen, denn ich glaube, daß der Herr Vorredner weniger von der Rücksicht auf den Schutz des Bauers und Gewerbesmannes, als vielleicht von einer nicht gerade großen Sympathie für die Stadt Graz sich leiten ließ. (Beifall links.)

Abg. Freiherr v. Berg (G.=G.=B.): Mit Rücksicht auf die mehrfache Berufung auf den diesbezüglichen Antrag des Landes-Ausschusses, erlaube ich mir mitzutheilen, daß lediglich formelle Gründe den Landes-Ausschuß veranlaßt haben, die Bewilligung nur für ein Jahr in seinem Antrage festzustellen. Gerade so gut, wie das Land alljährlich sein Budget macht und die betreffenden Bedeckungsbefehle faßt, gerade so gut, wie demnach das Land alljährlich in der Lage ist, einen anderen Beschluß zu fassen, so kann auch die Stadtgemeinde durch einen anderen Bedeckungsmodus das — ich will es zugeben — gewiß nicht verschwindende Deficit zu decken trachten. Es war also lediglich die Anschauung maßgebend, daß es wünschenswerth wäre, eine Konsequenz der Budgetirung der Landeshauptstadt mit der entsprechenden Budgetirung für den Landesfond herzustellen.

Aus den vom Herrn Abgeordneten Dr. Portugal angeführten Gründen jedoch, und um der Stadt Graz in dieser Richtung keine Schwierigkeiten zu bereiten, erkläre ich hiermit, daß der Landes-Ausschuß dem abändernden Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Portugal zustimmen wird.

Abg. Dr. Portugal (St. Graz): Ich muß auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kaltenegger doch etwas erwidern. Er stellt den Beschluß des Gemeinderathes Graz in einer Weise hin, daß man glauben müßte, es würden durch denselben weiß Gott welche Lasten, namentlich auf die ärmere Bevölkerung gewälzt werden. Er hat hervorgehoben, daß die Verzehrungssteuer wichtige Consumartikel trifft, und daher auch auf die ärmere Bevölkerung überwälzt werden müsse. Er hat hauptsächlich von der Erhöhung der Verzehrungssteuer auf Wein, Bier, Obst und Mehl gesprochen. Zu seiner Beruhigung kann ich dem Herrn Kaltenegger mittheilen, daß die Erhöhung der Verzehr-

rungssteuer beim Wein auf 100 Hektoliter 25.4 kr., d. i. pr. Liter $\frac{1}{4}$ Kreuzer beträgt. Beim Bier kommt auf 100 Hektoliter 5.7 kr., beim Fleisch auf ein großes Stück Schlachtvieh 33.6 kr., auf ein Kalb 5.6 kr., beim Mehl pr. 100 Kilo 2 kr., beim Obst per 100 Kilo 3 kr. Es sind dies so minimale Beträge, daß sie nicht leicht von den betreffenden Geschäftsleuten nach oben werden abgerundet werden können; denn es wird nicht gut angehen, den Liter Wein, bei dem der Zuschlag $\frac{1}{4}$ kr. beträgt, um 4 kr. theurer an die Consumenten abzugeben, wodurch man allerdings bei einem Vierteliter, für welchen die Erhöhung $\frac{1}{4}$ kr. beträgt, einen Kreuzer hereinbringen kann.

Würde nach der Anschauung des Herrn Abgeordneten Kaltenegger die Umlage der directen Steuern erhöht worden sein, so würde dieselbe die Hauszinssteuer zunächst getroffen haben, und ich muß bemerken, daß bei uns in Graz die Hauszinssteuer eine exorbitant hohe ist, indem von 100 fl. Bruttozins beiläufig 43 fl. auf die Hauszinssteuer entfallen, mithin nur ein Betrag von 57 fl. übrig bleibt. Wenn nun die Umlage auf die directen Steuern erhöht würde, so würde diese Erhöhung ebenfalls die Genossenschaften, welche gegen die Erhöhung der Verzehrungssteuer petitionirten, treffen und nachdem diese doch irgendwo wohnen müssen, würde z. B. die Hauszinssteuer-Erhöhung ganz gewiß auch auf dieselben umgewälzt werden.

Die Erhöhung würde aber auch die Erwerbs- und Einkommensteuer treffen und es würde gewissermaßen ein solches Mitglied der Genossenschaft durch eine Erhöhung der Umlage der directen Steuern in dreifacher Weise getroffen werden. Nachdem aber diese Genossenschaftsmitglieder diese Erhöhung zweifelsohne auch auf das Publikum umwälzen würden, so würde dem Publikum eine größere Steuer aufgelegt werden, als dies bei einer Erhöhung der indirecten Steuern der Fall ist.

Der Herr Abgeordnete Kaltenegger hat kritisiert, daß die Stadtgemeinde sagt, sie müsse dies und das aus öffentlichen Rücksichten thun. Er hat von der Herstellung einer Durchfahrt in der Eggenbergerstraße, von der Vergrößerung des Schlachthauses u. s. w. gesprochen, er hat aber eine ganze Menge anderer Ausgaben nicht erwähnt, welche die Stadt Graz erfüllen muß. Es wird an die Stadtgemeinde unter Anderem das Ansuchen gestellt, zwei Isolirhäuser zu erbauen, den Saal zu reguliren, einen Marktplatz im 3. Bezirk herzustellen, die Postgasse und Herrengasse zu erweitern u. s. w. Der Herr Abgeordnete Kaltenegger wird doch selbst nicht g'lauben, daß man mit der Erhöhung der Verzehrungssteuer auf 40%, mit diesen 74.000 fl.

allen diesen großen Anforderungen, die an die Stadt Graz herantreten, gerecht werden kann. Wenn die Stadt Graz nicht weiter streben wollte und das bleiben würde, was sie gegenwärtig ist, so würde das gerade allen Gewerbetreibenden schlecht zu statten kommen.

Die Stadt Graz hat in den letzten dreißig Jahren einen geradezu enormen Aufschwung genommen. Die Einwohnerzahl, welche im Jahre 1850 55.421 betrug, ist derzeit ohne Garnison auf über 100.000 angewachsen. Die Häuserzahl betrug im Jahre 1866 3477 und beträgt derzeit 4459. Alle diese Häuser sind bewohnt. Die Bevölkerung ist also um mehr als 40.000 Personen angewachsen und alle diese wollen essen. Und nachdem sie nicht bloß einen Griff in die Luft zu machen brauchen, um Nahrungsmittel zu bekommen, müssen sie sich solche durch Ankauf verschaffen und gerade durch die Zunahme der Stadtbevölkerung ist den Gewerbetreibenden, welche den Umsatz von Consumartikeln betreiben, die Möglichkeit gegeben, ihre Producte an Mann zu bringen. Wenn es ihnen hier schlecht gehen würde, so würden sie hinausgehen auf das flache Land und sich anderswo niedersetzen. Ebenso wie die Bevölkerung anwächst, wird auch die Zufuhr von Lebensmitteln größer und es ist eine alte Geschichte, daß sich der Preis der Lebensmittel nach der Nachfrage und dem Angebote richtet. Je größer die Bevölkerung von Graz ist, desto theurer werden die Producenten ihre Producte anbringen. Ich glaube daher durchaus nicht, daß bei einer Erhöhung der Verzehrungssteuer eine Schädigung des consumirenden Publikums oder des Geschäftslebens eintreten wird.

Ich habe noch etwas zu erwähnen. Die Stadtgemeinde Graz hebt 20% Umlagen auf die directen Steuern ein, sie tritt aber davon 7% an den Landesschulfond ab und ich kann mittheilen, daß diese Summe in den Jahren 1882, 1883 und 1884 circa 100.000 fl., im Jahre 1885 103.000 fl., im Jahre 1886 105.000 fl., im Jahre 1887 123.000 fl. betrug. Die Stadtgemeinde bestreitet also ihre Bedürfnisse nicht mit einer 20%igen, sondern mit einer 13%igen Umlage, und ich glaube, daß es gewiß alle Anerkennung verdient, daß die Gemeinde durch circa 20 Jahre, trotzdem sie einen so großen Aufschwung genommen hat, mit so geringen Mitteln ausgekommen ist.

Der Betrag, den die Stadt Graz von dem Landesschulfonde zur Bezahlung der Gehalte und Pensionen der städtischen Lehrer bekommt, ist bei weitem nicht so hoch, als der Betrag, den die Stadt Graz an den Landesschulfond listet. So hat im Jahre 1882 die Stadt Graz um 13.000 fl. mehr geleistet, als sie zurückbekam. Im Jahre 1884 betrug die Anzahlung

von Seite der Stadt 15.594 fl., im Jahre 1885 17.799 fl. und im Jahre 1886 37.917 fl. Wenn man der Stadtgemeinde ihre Einnahmequellen versiegen machen will, so weiß ich nicht, woher die Stadt Graz, welche $\frac{2}{5}$ der gesammten Landesumlagen trägt, das Geld zu dieser so bedeutenden Leistung für das Land hernehmen soll. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. **Kienzl**: Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß ein Vertreter von Landgemeinden sich berufen findet, die Bewohner der Stadt Graz gegen eine drohende Steuererhöhung in Schutz nehmen zu wollen. Die Vertreter der Stadt Graz haben sich niemals veranlaßt gesehen, so oft in diesem Hause Petitionen von Landgemeinden um sehr ansehnliche Steuererhöhungen verhandelt wurden, sich diesen gegenüber ablehnend zu verhalten. Es war für die Vertreter der Stadt Graz der Umstand maßgebend, daß sie in die Gemeindevertretungen, welche um Steuererhöhungen ansuchten, das Vertrauen setzten, daß sie nichts Ungehöriges vom Hause verlangen würden. Mir scheint nun, daß der Abg. Kaltenegger wohl Anlaß hätte, dem Gemeinderathe der Stadt Graz das nämliche Vertrauen entgegenzubringen, um von dieser Corporation voranzusetzen, daß sie nichts begehren wird, was zum Schaden der Bevölkerung gereichen und über ihre Kräfte gehen wird. Die angesuchte Steuererhöhung ist übrigens von so minimier Bedeutung, daß wenn man dieselbe auf ungefähr 70.000 fl. per Jahr anschlägt, die jährliche Erhöhung per Kopf nur circa 65—66 Kreuzer betragen wird. Schon die Geringfügigkeit dieser Belastung des Einzelnen muß jeden Zweifel in die Zulässigkeit der Erhöhung beseitigen.

Allerdings hat der Herr Abg. Kaltenegger bei seinem Antrage auch den Umstand in Rechnung gezogen, daß durch die Steuererhöhung namentlich die ländliche Bevölkerung von der Umgebung Graz betroffen werde. Ich kann dies unter gar keinen Umständen zugeben. Meine Erfahrung und die Erfahrung der gesammten Bevölkerung von Graz wird darin übereinstimmen, daß nicht von den Producenten, welche die Gemüse-Artikel in die Stadt bringen, die Verzehrungssteuer getragen wird, sondern daß sich die Producenten dieselbe von den Consumenten beim Verkaufe vergüten lassen. Es ist im Gegentheile zu besorgen, daß die biederen Bewohner der Umgebung Graz vielleicht den Anlaß der Steuererhöhung dazu benützen werden, um ihre Waare höher zu verwerthen, als es gerade durch diese minimale Steuererhöhung geboten wäre.

Nachdem jedoch möglicherweise das hohe Haus eine Erhöhung der Steuer für unbestimmte Zeit aus for-

malen Rücksichten ablehnen dürfte, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß in dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses nach den Worten „für das Jahr 1887“ die Worte „1888 und 1889“ eingeschaltet werden. Der Antrag würde somit in seiner Gänze lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von $33\frac{1}{3}$ Percent auf 40 Percent für das Jahr 1887, 1888 und 1889 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstügt.)

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir ganz kurz zu bemerken erlauben, daß ich auch den Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall so aufgefaßt hatte und die allgemeine Tendenz desselben ganz übersehen habe. Es ist selbstverständlich, daß wir für diesen weitgehenden Antrag nicht eintreten können, und daß wir dieser bereits mitgetheilten Auffassung entsprechend für den jetzt gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kienzl stimmen werden, was auch ursprünglich gemeint war.

Abg. Kaltenegger (L.-G. Umgb. Graz): Ich muß doch dem Herrn Abg. Dr. Portugall mit einigen Worten erwidern.

Der Herr Abgeordnete stellt die Erhöhung dieser Steuern gar so unschuldig hin; es sei gar nichts daran, es handle sich nur um einige Kreuzer Erhöhung, die Niemanden belästigen werden. Ja, wenn die Erhöhung gar so unschuldig ist, warum die Aufregung dann in der Bevölkerung? Wie soll der Geschäftsmann, der doch theurer einkaufen wird, auschänken, auschrotten, ausmessen? Er muß verlieren, er muß aus seinem Sack zahlen, wenn er eben nicht theurer verkaufen will, was gerade im Kleinvertriebe schwer durchzuführen sein dürfte. Also gar so unschuldig, wie der Herr Abg. Dr. Portugall die Steuer hinstellt, dürfte dieselbe für die Geschäftsleute doch nicht sein. Sie wird immerhin den Geschäftsmann, den zur Stadt fahrenden Landmann, die arme Bevölkerung treffen, was ich schon früher behauptet habe.

Wenn der Herr Abg. Dr. Portugall meint, daß es selbstverständlich sei, daß mit diesem Mehretrage von 74 000 fl., Alles, was von der Stadt Graz gefordert wird, nicht geleistet werden könne, so weiß ich selbst dies sehr gut; meine Meinung war eben die, die Stadt Graz möge — es wird das nicht Schaden — ein langsameres Tempo in dem Vorwärtsschreiten im feinsullender Fortschritte ins Unendliche hinein einhalten.

Auch dem Herrn Abg. Dr. Rienzl muß ich Einiges erwidern. Wenn der Herr Abg. meint, daß es eigenthümlich sei, wenn ein Vertreter der Landgemeinden sich in Angelegenheiten mische, die die Landbevölkerung nichts angehen, so muß ich bemerken, daß diese Angelegenheit wohl auch die Landbevölkerung angeht. Denn wenn der Bauer in die Stadt fährt und eine erhöhte Gebühr bei der Maut zahlen muß, so wird er, wenn dieselbe noch so gering ist, er aber auf seine Waare keinen Preisausschlag machen kann, den Schaden allein zu tragen haben, und wenn er öfters zur Stadt fährt, so wird der Schaden, den er erleidet, ein sehr bedeutender sein.

Ich glaube daher, daß meine Meinung die richtige ist und meine Wähler, davon bin ich vollkommen überzeugt, werden mir hierfür Dank wissen.

Aus diesen Gründen möchte ich das hohe Haus bitten, die Frage in reifliche Erwägung zu ziehen und ich glaube, das hohe Haus wird selbst die Ansicht haben, daß es besser ist, wenn die Gemeinde Graz für die Deckung ihres Deficits in anderer Weise sorgt, als wenn man ihr es auf diese Weise decken hilft. Ich werde daher bei meiner ablehnenden Haltung verharren. (Bravo! rechts.)

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter des Gem.-Ausschusses Dr. N. v. Westened:

Die Ansicht, welche der geehrte Herr Vorredner entwickelt hat, wurde bereits im Gem.-Ausschusse von einem Mitgliede desselben vertreten und es ist der Beschluß, den ich Namens des Gemeinde Ausschusses zu vertreten die Ehre habe, deshalb auch nur ein Majoritätsbeschluß gewesen, wie dies in dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses zum Ausdrucke gebracht erscheint. Ich glaube, die Mehrheit des Gemeinde-Ausschusses ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß man unmöglich der Landeshauptstadt die Mittel zur Deckung ihres Abganges versagen könne. Der Abgang mit 109.000 fl. ist nachgewiesen, der Gemeinderath hat den Beschluß gefaßt, in der Weise, wie es in dem Gemeinde-Ausschuß-Berichte beantragt ist, diesen Abgang zu decken und es ist daher der Gemeinde-Ausschuß nicht in der Lage gewesen, kurzweg zu behaupten: Öffentlichkeits Rücksichten widersprechen der Erhöhung der indirecten Steuern, wir weisen den Gemeinderath ab! Denn wir können an die Stelle dieser Erhöhung unmöglich der Stadt Graz die Erhöhung der directen Steuern octroyiren. Wir sind nicht in der Lage, die Zins-

kreuzer zu erhöhen, wenn dies nicht erbeten wird, ebensowenig die Umlagen auf die directen Steuern.

Die Stadtgemeinde kurzweg abzuweisen, wie der Antrag des Herrn Vorredners, welcher eigentlich kein Antrag ist, lautet, und ihr sagen: Du hast ein unbedecktes Deficit, d. i. doch ganz unmöglich, denn die Stadt wäre in dem Momente gar nicht mehr in der Lage, eine andere Petition zu stellen, sie müßte wieder die gesetzlichen Formalitäten erfüllen und das könnte sie während der jetzigen Landtagsession nicht mehr thun. Sie hätte daher ein ganz enormes Deficit pro 1887 und könnte möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Es ist daher der Gemeinde-Ausschuß, wie ich glaube, verpflichtet gewesen, in eine meritorische Behandlung der Vorlage einzugehen, wenn nicht zu befriedigende öffentliche Rücksichten der Erhöhung widerstreiten. Nun kann man aber unmöglich den positiven Satz hinstellen, die Erhöhung der Verzehrungssteuer widerstreite öffentlichen Rücksichten.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderathes diese Ansicht getheilt hätte, so hätte der Gemeinderath den Beschluß nicht gefaßt, und ich glaube, daß zur Entscheidung der Frage, ob öffentliche Rücksichten der Erhöhung dieser Steuer widerstreiten, in erster Linie die Vertrauensmänner der Stadt Graz berufen sind, und das ist der Gemeinderath.

Der Gemeinde-Ausschuß hat daher, und ich glaube, im Namen aller Mitglieder der Majorität reden zu können, mit voller Beruhigung dem Antrage des Landes-Ausschusses, die Erhöhung der Verzehrungssteuer zu bewilligen, zugestimmt.

Eine andere Frage, welche ich bereits Eingangs gestreift habe, ist die, auf welche Dauer diese Erhöhung zu bewilligen sei. Es herrschte im Gemeinde-Ausschusse selbst bei Verathung dieses Gegenstandes die Geneigtheit, für mehrere Jahre diese Erhöhung zu bewilligen, weil der Gemeinde-Ausschuß überzeugt war von der Richtigkeit dessen, was der Herr Abg. Dr. Portugal als Vertreter der Stadt Graz im Landtage früher ausgeführt hat, daß nämlich eine Erhöhung der Verzehrungssteuer nur für ein Jahr in Folge der Kosten der Durchführung, welche eben die Druckvorlagen für ein Jahr verursachen, sich gar nicht rentiren würde.

Das Ansuchen, welches die Gemeinde bezüglich der Steuereinhebung auf eine unbestimmte Reihe von Jahren gestellt hat, konnte der Gemeinde-Ausschuß sich nicht entschließen, zu gewähren, weil er von der Ansicht ausging, daß jede Gemeinde alljährlich über die Bedeckung ihres Abganges Beschluß zu fassen

hat. Aber ich wiederhole, daß der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl gerade früher im hohen Hause gestellt hat, vermuthlich die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses, wenn er dem letzteren vorgelegen wäre, gefunden hätte. Allein der Antrag ist ihm nicht vorgelegen und ich muß daher auf dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses beharren.

Zum Schlusse möchte ich mir nochmals kurz erlauben, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall zurückzukommen. Die Auslegung, welche derselbe der lit. i des § 47 des Statutes der Gemeinde-Ordnung gegeben hat, ist nach meiner Ansicht nicht ganz richtig. Das Wort „bisher“ im § 47 lit. i des Gesetzes vom Jahre 1869, respective vom 15. Jänner 1873 kann ja nur die Bedeutung haben, daß zum Ausdrucke gebracht wird, jene Umlage, wie sie zur Zeit der Sanctionirung des Statutes vom Jahre 1869 bewilligt war oder eingehoben wurde, kann auch weiter eingehoben werden.

Nur dann, wenn wir heute im Sinne des Antrages Portugall einen Beschluß fassen würden könnte eine Auslegung im Sinne der Worte des Herrn Dr. Portugall platzgreifen. So lange aber das Statut in seinem jetzigen Wortlaute aufrecht erhalten wird, dürfte diese Gesetzesauslegung wohl nicht die richtige sein.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Ausschufsantrages in seinem meritorischen Inhalte; bezüglich der in demselben enthaltenen Zeitbeschränkung glaube ich mich einer Anempfehlung enthalten zu sollen weil die Annahme der dreijährigen Frist, wie gesagt, im Gemeinde-Ausschusse erfolgt wäre, wenn ihm ein diesbezügliches Petit vorgelegen wäre.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Kienzl mit 26 gegen 19 Stimmen angenommen.)

Gegen das Gesuch des Gemeinderathes von Graz hat eine Mehrheit von Genossenschaftsvorstellungen von Graz in einer Petition an den Landtag Einsprache erhoben. Der Gemeinde-Ausschuß hat nun seinem Antrage den Zusatz beigefügt (liest):

„Hiemit erscheint auch die Petition mehrerer Grazer Genossenschaften um Ablehnung der Erhöhung des Gemeindefuzschlages auf d'e Verzehrungssteuer (Pet. Nr. 184) erledigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Kozbed ist nunmehr im hohen Hause erschienen und ich ersuche denselben, über den

Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend die Einhebung von 52 Percent Bezirks-Umlagen für den Bezirk Fzdning.

(Beilage Nr. 85.)

zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Kozbed** (von der Tribüne): Die Bezirksvertretung Fzdning ist um die Bewilligung zur Einhebung von 52% Umlagen für den Bezirk Fzdning eingeschritten. Das vorliegende Ansuchen wird hauptsächlich durch den Umstand begründet, daß die Bezirksvertretung Fzdning einen großen Damm von der Neuhaus-Enns'er Brücke bis zum Bahndammquai der Elisabethbahn herzustellen beabsichtigt. Dieser Damm ist sehr nothwendig wegen des öfteren Austretens der Enns. Die Bezirksvertretung Fzdning ist überdies auch durch starke Beiträge für die Ennsregulirung belastet. Bei der Prüfung der Beilagen hat sich ergeben, daß das Ansuchen begründet ist. Die Bezifferung, insbesondere bezüglich der Errichtung des Bahndammes mit 3900 fl. ist richtig befunden worden. Auf Grundlage dieser Prüfung hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Bezirke Fzdning wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse die Einhebung von 52percentigen Umlagen auf die gesammten landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1887 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 36), enthaltend ein Gesetz, womit einige forstpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden, und über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46) über die in Angelegenheit der regulirten Wald- und Weidenservituten gepflogenen Erhebungen.

(Beilage Nr. 83.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Dr. **Boesl** (von der Tribüne): Es ist den verehrten Herren bekannt, daß schon seit einer Reihe von Jahren im hohen Landtage Hilferufe aus dem nordwestlichen Theile Steiermarks, insbesondere aus dem Ennsthale vernehmlich werden, welche über die Unterdrückung der dortigen Waldeigentümer erhoben wurden. Es bestehen in

jenem Theile Steiermarks die Walddienstbarkeiten, das sind die Rechte einzelner Besitzer, von Grund und Boden ihren Bedarf an Holz und Streu, den Bedarf ihrer Realitäten an Weide durch Ausübung von Dienstbarkeiten zu decken, welche seinerzeit auf Grund des Patentes vom Jahre 1853 nicht abgelöst, sondern regulirt wurden. Die Nothschreie, die wir vernehmen, beziehen sich einestheils darauf, daß seinerzeit bei den Regulirungen vielfach in widerrechtlicher Weise vorgegangen wurde, daß die Regulirungsvergleiche die früheren Rechte der Bevölkerung einschränken, daß sie Bestimmungen enthalten, welche nicht klar sind, daher sich Streitigkeiten vor den zur Handhabung dieser Rechte berufenen Behörden ergaben.

Vielfach aber lauten die Beschwerden auch dahin, daß von Seite der Behörden selbst den Bestimmungen der Vergleiche, wenigstens insoweit in nicht genügender Weise entsprochen wird, als man bei vorkommenden Klagen eher geneigt ist, über die Beschwerden zur Tagesordnung überzugehen, sie in das Bereich des Ungegründeten verweist und die Ausübung der Rechte der Bevölkerung erschwert.

In früheren Jahren, in welchen diese Beschwerden hauptsächlich in Form von Petitionen vor unser Forum gekommen sind, hat man denselben eigentlich die Bedeutung beigelegt, daß wenn man auch vielleicht sie nicht als unbegründet betrachten möchte, man sie doch derart ansah, daß sie nicht in die Competenz des hohen Landtages gehören. Insoferne die Beschwerden sich darauf bezogen, daß die Regulirungsvergleiche an sich Unbilligkeiten enthalten, dachte man, das durch die Regulirungsvergleiche geschaffene Recht ist ein vor den competenten Behörden formulirtes Recht, ein Privatrecht, in welches einzugreifen wir weder Veranlassung noch die Macht haben. Insoferne aber die Beschwerden dahingingen, daß diese Rechte nicht in gehöriger Weise geschätzt werden, fiel die ganze Menge dieser Beschwerden in den Kreis der Executive, welche eben nicht dem hohen Landtage, sondern der hohen Regierung zusteht. Erst in den leztverfloffenen Jahren, als die Beschwerden sich mehr und mehr häuften, ist man daran gegangen, auch im hohen Landtage eingehendere Verhandlungen über dieselben zu pflegen und ich brauche wohl nicht dasjenige zu recapituliren, was geschehen ist, indem ich dies ohnehin bei den geehrten Herren als bekannt voraussetzen muß.

Es wurde im Jahre 1883 eine Resolution gefaßt, deren Inhalt in der uns heute vorliegenden Beilage 46 reproducirt ist. Diese Resolution hat eben das Schicksal so vieler Resolutionen getheilt. Im Jahre

1884 hat der Landtag einen eigenen Servituten-Ausschuß eingesetzt, welcher sich endlich mit der eingehenden Prüfung der Frage befaßt hat.

Ueber Vorschlag desselben wurde ein Antrag vom hohen Landtage angenommen, laut welchem die hohe Regierung ersucht werden sollte, durch Einbringung eines Gesetzes die Ablösung dieser bisherigen regulirten Dienstbarkeiten zu ermöglichen und dadurch dem so lange schwebenden Streite mit einem Schlage das definitive Ende zu bereiten. Wir haben von diesem Gesetze noch nichts gesehen, nur in der Landtagsession 1885—1886 über nochmals vorgekommene Beschwerden Veranlassung gehabt, unseren Landes-Ausschuß mit einer Erhebung zu beauftragen, welche endlich klar stellen sollte, welche Beschwerden im Ennsthale und in den angrenzenden Thälern existiren und in welcher Weise diesen Beschwerden abgeholfen werden kann.

Der Landes-Ausschuß hat, wie aus dem Berichte Beilage Nr. 46 zu ersehen ist, eine Commission an Ort und Stelle entsendet, deren Arbeit in einem großen Stoße von Protokollen vorliegt. Der Landes-Cultur-Ausschuß hat durch seinen Referenten diese Protokolle studiren und sich über den Inhalt derselben Bericht erstatten lassen. Als Referent in dieser Angelegenheit kann ich nur constatiren, daß wenigstens nach meiner Ueberzeugung der Landes-Ausschuß in seinem Berichte Beilage Nr. 46, Seite 6—9, ein wirklich getreues Bild dessen gegeben hat, was er an Ort und Stelle wahrnahm.

Ich will die Herren nicht damit ermüden, daß ich Ihnen das, was im Berichte steht, vorlese oder einen Auszug aus dem Ganzen bringe. Im Großen und Ganzen gehen die Erhebungen dahin, daß von sämtlichen Parteien, die überhaupt vernommen wurden — und es sind nahezu 450, also die Mehrzahl derjenigen, welchen Servitutsrechte zustehen, — einhellig der Wunsch nach Auseinandersetzung mit den Eigenthümern der dienstbaren Güter und nach Auflösung der Servitute durch Ablösung von Grund und Boden geäußert wurde. Die Aeußerung dieses Wunsches nach Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten wurde auch in solchen Orten laut, wo eigentlich Beschwerden nicht vorgekommen sind, wo man also den Wunsch nach Ablösung eigentlich nur darauf zurückführen muß, daß die Vernommenen gesehen haben, wie es Anderen ergeht, und daß sie sich fürchten, es könnte ihnen in Zukunft ebenso ergehen.

Unsere hohe Regierung hat sich offenbar der Ansicht zugeneigt, — einer Ansicht, die übrigens auch schon früher zum Austrucke gebracht wurde — daß

diesen ganz unleidlichen Verhältnissen, welche zwischen Berechtigten und Verpflichteten bestehen, möglicherweise durch Aenderung der forstpolizeilichen Bestimmungen Rechnung getragen werden könne und daß eine solche Aenderung, wenn in einem ausgehenden Maße und in gewisser Richtung durchgeführt, den Streitigkeiten zwar vielleicht nicht ein Ende machen, aber im Großen und Ganzen den Grund dieser Beschwerden beseitigen könne. Die Regierung hat uns daher das in Beilage Nr. 36 der diesjährigen Session erscheinende Gesetz vorgelegt, durch welches einige forstpolizeiliche Bestimmungen getroffen worden sind. Die Regierung beschränkt sich nicht allein auf das Rechtsverhältniß zwischen Forst-Berechtigten und Verpflichteten, sondern zieht in den Kreis ihrer Normirungen auch andere Dinge ein, von denen man allerdings sagen muß, daß es wünschenswerth wäre, wenn sie eine neue gesetzliche Regelung erhielten.

Ich werde hier nur sehr kurz diese Bestimmungen berühren. Der erste Punkt betrifft die Anwendbarkeit der forstlichen Vorschriften und ist insoferne gerechtfertigt, als es wirklich ein Bedürfniß ist, Klarheit darüber zu erhalten, welche Grundflächen wirklich diejenigen sind, auf welche das Forstgesetz Anwendung finden soll.

Durch die Revision des Katasters sind viele Waldflächen, die im alten Kataster als Wald erschienen, im neuen Kataster unter anderen Culturen eingetragen worden, und andererseits sind aus dem alten Kataster viele Flächen, namentlich die von den Grundbesitzern sehr geschätzten Weiden und Waldbäume in die Waldculturen übertragen worden, so daß jetzt eine Lücke vorhanden ist, indem es schwer ist, zu bestimmen, ob man der Anwendung der Forstbestimmungen die Bestimmungen des alten oder neuen Katasters zu Grunde legen soll. Diese Lücke wollte die Regierung durch Absatz 1 des Gesetzes beseitigen, aber in einer Weise, die dem Landeskultur-Ausschusse nicht entsprechend erschien, indem sich dann der Forstzwang eher vergrößern, als verkleinern würde, und da nicht berücksichtigt wurde, daß möglicher Weise die Walderhaltung erreicht werden kann, ohne daß die von der Bevölkerung mitunter als sehr drakonisch empfundenen Bestimmungen des Forstgesetzes in Anwendung gebracht werden.

Die Regierung hat ferner Bestimmungen über die unterlassenen Aufforstungen und die gemeingefährlichen forstlichen Uebertretungen gegeben, und auch hier hat der Landeskultur-Ausschuß Anstand genommen, der Regierung auf das von ihr betretene Gebiet zu folgen, besser gesagt, in der Art und Weise zu folgen, wie sie diesen Boden betrat. Unsere Bevölkerung beklagt sich

ohnedieß über die zu strenge Anwendung des Forstgesetzes, und ich glaube, daß sie nicht Unrecht hat. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 würden eine noch viel strammere Anwendung der Forstgesetze ermöglichen und dadurch gerade das bewirken, was unserer Bevölkerung widerstrebt.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit eine Apostrophe an Seine Excellenz den Herrn Statthalter zu richten. Es ist eine vielfach vorkommende Eigenschaft der technischen Organe, was ich gar nicht unrecht finde, auf die Kunst und Wissenschaft, die sie ausüben, einen außerordentlichen Werth zu legen und zu glauben, daß wenn ihre Kunst und Wissenschaft nicht bestünde, die Welt geradezu gar nicht mehr existiren könnte. Sie wollen allerdings einen idealen Zustand herbeiführen und das erreichen, was nach den Regeln der Wissenschaft sich als anstrebbbar darstellt.

Allein diese Herren vergessen die Rücksicht auf die Mittel, mit denen sie es zu thun haben. Die Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, sind meistens äußerst beschränkt, wenn man die Kräfte Derjenigen betrachtet, welche die von den Sachverständigen gegebenen Vorschriften durchführen sollen. Die Mittel sind aber vielleicht stärker, als die Herren sachverständigen Forstleute glauben, wenn man die Kraft der Natur in Betracht zieht und es würde demnach viel besser sein, wenn unsere Forstleute mehr die Natur walten ließen und weniger die Kunst. Die Anwendung der Kunst ist eben etwas sehr theueres und man geräth dabei mit den zu Gebote stehenden Kräften der Bevölkerung in Widerspruch.

Mir ist vor Kurzem, wenn ich dies erwähnen darf, ein Aufforstungsauftrag in die Hände gekommen und ich kenne einen Herrn im hohen Hause, der einen ähnlichen Auftrag in der Tasche hat. Es ist eine Waldfläche vor ein paar Jahren abgestockt worden, sie war durchaus nicht von der Beschaffenheit, daß die Waldculturen derselben unbedingt im öffentlichen Interesse erhalten werden müßten, aber malheureusement, sie steht im alten Kataster als Waldfläche eingezeichnet. Ein benachbarter wohlhabender Grundbesitzer benötigte für seine Realität eine größere Weidefläche und kaufte diese abgestockte Waldfläche von circa 20 bis 30 Joch, um sie in Zukunft als Weide zu cultiviren und dadurch eine erhebliche Verbesserung seiner Wirtschaft herbeizuführen. Er hat sie vor kaum sechs Monaten gekauft und bekommt jetzt schon einen Aufforstungsauftrag dahingehend, daß in drei Jahren Alles aufgeforstet werde und daß von nun an der Vieheintritt in die ganze Fläche vollständig untersagt sei. Ich bin kein Forst-

mann, aber ich kenne das Object, von dem ich gerade spreche, ich bin überzeugt, wenn man hier die Natur walten läßt und die Fläche nur insoweit beaufsichtigt, daß man nicht unbedingt die Verjüngung durch den natürlichen Nachwuchs ausschließt, so wird sich in kurzer Zeit der Holzwuchs entwickeln und wahrscheinlich eine Weide mit Waldblumen entstehen, eine Cultur, die gerade unserer viehzüchtenden Bevölkerung zusagt. Also warum diese drakonischen Aufträge?

Ich versichere Sie, es ist das ein trauriges Verhältniß; unser obersteirischer Grundbesitzer fürchtet geradezu den kaiserl. Forstbeamten. Wenn letzterer den Wald betritt, so weiß der Grundbesitzer, daß es nur darum geschieht, damit ihm Aufträge gegeben werden, wo er den Fichten- oder Lärchensamen kaufen soll u. s. w. kurz, er fürchtet sich vor den Dingen, die da kommen werden, während nach meiner Ansicht das Verhältniß zwischen Grundbesitzern und Forstbeamten ein ganz anderes sein soll. Ich würde es als höchst wünschenswerth begrüßen, wenn die Sache so weit käme, daß der Grundbesitzer in dem kaiserl. Forstbeamten nicht eine derartige kostspielige Gefahr erblickte, sondern in ihm einen wohlmeinenden Berather sehen würde, der ihm im Interesse der Cultur an die Hand geht, und ich würde mich sehr freuen, wenn sich der bedeutende Einfluß Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vielleicht in dieser Richtung zur Milderung der bestehenden Verhältnisse äußern würde.

Die Abschnitte 4 und 5 der Vorlage enthalten jene Bestimmungen über die Ausübung der regulirten Weidholz- und Streubezugs-Rechte, welche auf die Besserung der Verhältnisse hinsichtlich der mit Forst-Servituten belasteten Grundflächen abzielen.

Zur Annahme dieser Bestimmungen konnte sich der Landescultur-Ausschuß absolut nicht entschließen und wir müssen bedauern, daß wir in diesen Bestimmungen absolut nichts finden konnten, was irgendwo den Wünschen der Bevölkerung nach Abhilfe und nach neuerlicher Feststellung ihrer Rechte und Pflichten Rechnung trägt.

Der Landescultur-Ausschuß hat sich — ich kann die verehrten Herren versichern — Mühe gegeben, aus der Vorlage durch Amendirung etwas zu schaffen, wodurch wir glauben konnten, mit einem positiven Antrage vor das hohe Haus kommen zu können.

Der Landescultur-Ausschuß hat zu diesem Zwecke ein eigenes Redactions-Comité gewählt, welches sich mit Experten verstärkt und die ganze Regierungsvorlage durchgearbeitet hat. Aus dieser Arbeit ist etwas entstanden, was aber etwas ganz Anderes war als die

Regierungsvorlage und was wir doch nicht zur Annahme empfehlen wollten, weil es nicht alle die verschiedenen Gesichtspunkte umfaßt, welche nach der Ueberzeugung der Mitglieder des Landescultur-Ausschusses im Auge behalten werden sollten und weil die Rückwirkungen eines solchen Gesetzes auf höchst verschiedene privatrechtliche Fragen derartige sind, daß man sich absolut nicht entschließen konnte, einen solchen Antrag in jener kurzen Zeit, welche einem Landes-Ausschusse zur Verfügung steht, als genügend studirt zu betrachten und ihn mit der Ueberzeugung, dadurch etwas Gutes zu schaffen, vor das hohe Haus zu bringen.

Nach den Anträgen des Landescultur-Ausschusses wäre insbesondere die Frage der Entschädigung zu studiren gewesen, welche im Forstgesetze, ich glaube im § 19, gestreift ist, einer Entschädigung, welche den Waldbesitzern für den Fall von Baumlegungen unter allen Umständen zu leisten wäre, eine Entschädigung, welche sich aber auch auf die Weidberechtigung und auf die zur Ausübung von Forstbezugsrechten überhaupt Befugten in dem Falle bezieht, wenn im öffentlichen Interesse eine Beschränkung bestehender Rechte platzgreifen muß.

Aus den dem hohen Landtage bisher entwickelten Gesichtspunkten empfiehlt sich sohin die Annahme der Punkte 1 und 2 der Anträge, welche der Landescultur-Ausschuß vor das hohe Haus bringt.

Im Punkte 3 wollte der Landescultur-Ausschuß sich an den schon erwähnten Beschluß vom Jahre 1883 anschließen, welcher die Frage der Errichtung eines Waldkatasters im Auge hat. Es kann wirklich nicht verkannt werden, daß die derzeitige Praxis und die auch im Gesetze begründete Praxis, als Waldland, auf welches das Forstgesetz Anwendung findet, jene Parzellen anzusehen, die eken im Grunde des Steuerkatasters, sei es der alte oder der neue, als Waldland bezeichnet sind, eine gewisse Willkür in sich enthält, eine Willkür nicht vom gesetzlichen, sondern vom natürlichen Standpunkte, von dem aus die Sache betrachtet werden soll. Es ist ja das eigentlich ein reiner Zufall, was im Kataster von anno dazumal als Waldland bezeichnet worden ist. Es mag etwas in den 20iger Jahren Wald gewesen sein; daß es nur deshalb immer noch als Wald erhalten werden muß, das ist geradezu widersinnig. Als Wald soll dasjenige erhalten werden und dem Forstgesetze unterliegen, was wirklich im Interesse der Landescultur und im Interesse der fortwährenden Bedeckung des Bedürfnisses nach Forstproducten Wald zu bleiben hat und der Waldkataster würde eben festgestellt sein, jene Parzellen zu bezeichnen, welche wirk-

lich wenigstens längere Zeit hindurch der Anwendung des Forstzwanges unterstehen sollen.

Der Landesculturausschuß fand sich ferner bestimmt, im 4. Punkte seiner Anträge die Urgirung des schon früher empfohlenen Gesetzes über die Ablösung der regulirten Forst- und Weide-Servituten bei der hohen Regierung zu veranlassen und ging dabei von der Ansicht aus, daß eine gründliche Abhilfe der bestehenden Beschwerden und überhaupt die Stiftung von Frieden zwischen Berechtigten und Verpflichteten sicherlich nicht anders erreicht werden kann, als eben durch eine Auseinandersetzung, die schon im Jahre 1884 dem hohen Hause empfohlen wurde. Punkt 4 ist daher mehr oder minder eine Consequenz des schon im Jahre 1884 gefaßten Landtags-Beschlusses.

Im Punkte 5 empfiehlt der Landesculturausschuß dem hohen Landtage, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, er möge in der nächsten Session dem hohen Landtage eine Alpen-Ordnung vorlegen. Ich bin überzeugt, daß diese Alpen-Ordnung eines der dringendsten Bedürfnisse unseres Landes ist und daß Alles, was bisher in Betreff der Weide- und Forst-Servitute gesprochen worden ist, nicht vergebens wäre, wenn es wenigstens die Frucht zeitigen würde, daß wir eine Alpen-Ordnung erhalten.

Unser Land Steiermark besitzt in seinen Alpen einen Schatz, der leider aber vernachlässigt, ja in einer Art geschädigt wird, daß wir, wenn diese Wirthschaft so fortgeht, in einer Reihe von Jahren sicher nur mehr sehr wenig von diesem Schätze haben werden.

Wie die Herren aus dem Berichte (Beilage Nr. 46) des Landes-Ausschusses ersehen, besteht bei uns in Obersteier die leidige Gepflogenheit, daß man den Werth von Wirthschaften und Realitäten nach der Anzahl von Viehstücken schätzt, die man überwintern lassen kann. Diese Art der Schätzung und neben derselben auch ein gewisser, ganz eigenthümlicher Stolz unserer Bauern hat die üble Folge, daß zum eigenen größten Schaden Vieh in übermäßig großer Menge gekauft und eingestellt wird, ja ich versichere, den Leuten liegt oft nichts daran, wenn in ihrem Stalle im Winter mehrere Stück Vieh Hungers sterben, wenn es nur heißt, sie haben so und so viel Stück Vieh im Stalle gehabt; daher die üble Folge, daß, sobald das Frühjahr beginnt, ja ehe noch der Schnee zerfließt und die ersten Gräser dem Boden entsprossen, der Bauer genöthigt ist, das in dem Stalle schon halb verhungerte Vieh auf die Alpe hinaus zu treiben. Es findel dort gar nichts und was es thut, besteht nur darin, daß es den Boden zertritt, den künftigen Nachwuchs unmöglich macht. Auf den bedeutenden Alpen, die nicht allein von Eigenthümern be-

wirtschaftet werden, sondern in die auch das Zinsvieh eintritt, besteht auch der Unfug, daß ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, eine gewisse Anzahl zu ernähren, der Eigenthümer das Zinsvieh in die Alpe nimmt, wenn nur gezahlt wird; ob dann dort eine Weide vorhanden ist oder nicht, ist ihm gleichgiltig, wenn er nur sein Geld bekommt. An das Säubern der Weide von den wuchernden Alpenrosen und sonstigen Gesträuchen, welche nur den Weidegang hindern, denkt beinahe Niemand und der Landes-Ausschuß hat vollkommen Recht, wenn er in seinem Berichte sagt: Die Cultivirung unserer Alpenweide ist beinahe nichts Anderes, als daß an der Alpenhütte hie und da etwas geflickt wird.

Ich komme nun auf einen anderen Punkt zu sprechen. Ich habe kürzlich die Frage der Schonung der Edelweißpflanze behandelt und Sie haben es abgelehnt, diese Pflanze zu schonen. Es gibt jedoch andere Pflanzen, die man schonen sollte.

Ich erwähne hier den Speik und das isländische Moos. Die erstere Pflanze wird bei uns in ganze Wagenladungen gefüllt und alljährlich in hunderten Fässern nach Triest, Cairo und Smyrna gebracht, wo sie für die Bäder der Haremdamen verwendet wird. (Heiterkeit.) Es wird uns gesagt, das ist ja für Euch gut, Ihr habt da einen guten Handelsartikel! Wir profitieren aber von diesem Artikel nichts. Meistens unternehmen diese Lieferungen kleine Handelsleute, denen darum zu thun ist, verschimmelten Speik oder verschimmeltes Mehl an Mann zu bringen. Es wird gewöhnlich ein armer Teufel aufgenommen, welcher auf die Alpe geschickt wird und dafür die sogenannte Fassung bekommt. Den Profit zieht jedoch auch nicht der Krämer, sondern der reiche Händler in Triest oder irgend Jemand im Orient, in dessen Tasche das wandert, um was unsere Alpe verschlechtert wird.

Gerade so steht es mit dem isländischen Moos. Er ist bekanntlich ein wahrer Segen des Himmels, denn es wächst auch dort, wo sonst nur Unproductives vorkommt. Man muß froh sein, wenn man dieses Moos irgendwo heimisch macht, denn dort kann auch wieder eine Cultur entstehen. Es hat einmal Jemand, ich kann nicht sagen, wer es war, die Entdeckung gemacht, daß das isländische Moos ein außerordentlich gutes Schweinefutter sein soll. Wie die Sachverständigen versichern, ist nichts Wahres daran. Das isländische Moos wird in ganzen Ballen von der Alpe herunter gebracht und werden damit die Schweine verfüttert, welche aber dabei nur gedeihen. Auf der Alpe wird oft derart gehaust, daß die Grasnarben offen stehen und wenn ein Windsturm kommt oder Wolkenbrüche sich ergießen, so wird der Boden weggeschwemmt und die Alpe ist verwüstet.

Ich könnte noch manche Punkte anführen, aber ich glaube, die Herren haben genug und ich empfehle Ihnen insbesondere Punkt 5 der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses. Punkt 6 folgt aus dem Gesagten, und ich beantrage nunmehr die Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses. (Lebhafter Beifall.)

Punkt 1 und 2 der Anträge lauten (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. In die Berathung der Regierungsvorlage wird nicht eingegangen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die demolen geltenden forstgesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Revision zu unterziehen und dem Landtage in einer der nächsten Sessionen geeignete Anträge zu stellen.“

Abg. **Wilfinger** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag!

Ich habe mir in dieser Servituts-Angelegenheit schon wiederholt das Wort erbeten, um Ihnen, meine Herren, unsere Verhältnisse und Zustände schildern zu können und heute ist das wieder der Fall.

Die Regierung hat eine Gesetzesvorlage eingebracht in welcher von einer Ablösung der Servituten mit Grund und Boden, wie wir es verlangen, keine Rede ist; ich habe die innerste Ueberzeugung, daß ohne Ablösung mit Grund und Boden nie geordnete Zustände eintreten werden.

Bei Abschluß unserer Regulirungs-Vergleiche hatten wir keine Anknüpfung von dem Forstgesetze und konnten daher nicht wissen, daß unter Berufung auf dasselbe die bäuerlichen Rechte immer mehr eingeengt werden würden und der Weide-Boden, auf welchen diese Rechte haften, allmählig zu Wald werden würde.

Unsere Regulirungs-Vergleiche wurden in den Sechziger-Jahren abgeschlossen; nach Abschluß dieser Vergleiche übergab das Stift Admont einen großen Theil seines Waldbesizes an die Innerberger Hauptgewerkschaft; die Innerberger Hauptgewerkschaft verkaufte ihren Besitz an die alpine Montan-Gesellschaft; heute hört man, daß eine preussische Gesellschaft den Waldbesitz der alpinen Montan-Gesellschaft kaufen will. Der servitutsberechtignte Bauer wird verkauft wie ein Stück Rindvieh auf dem Markte, wie ein Sklave.

Meine Herren, taugen solche Zustände wohl in die Gegenwart oder gehören dieselben nicht in das Mittelalter?

Wie wir Servituts-Berechtigte behandelt werden, habe ich hier im hohen Hause schon einige Male erzählt, aber einen Fall aus neuerer Zeit möchte ich Ihnen mittheilen.

Durch den Markt Admont längs der Bezirksstraße kauft ein Canal. Dieser Canal war haufällig und im höchsten Grade sanitätswidrig, die Bezirkshauptmannschaft gab wiederholt Aufträge an die Gemeinde, diesen Canal zu bauen.

Obwohl die Gemeinde laut Regulirungs-Vergleich den Holzbezug zum Bau dieses Canales gesichert hatte, verweigerte das Stift Admont die Holzauszeige. Die Gemeinde klagte um ihr Recht bei der Bezirkshauptmannschaft, wurde aber abgewiesen; wir recurrirten an die Statthalterei, diese entschied zu Gunsten der Gemeinde, das Stift recurrirte an das Ackerbau-Ministerium, das Ministerium entschied zu Gunsten des Stiftes; wir recurrirten an den Verwaltungs-Gerichtshof und der Verwaltungs-Gerichtshof gab der Gemeinde Recht. Jetzt erst konnten wir unsern Canal bauen.

Ein solcher Instanzenzug kostet Geld; eine Gemeinde kann das leichter thun, aber was soll der Servituts-Berechtigte, der kleine Mann thun, der oft nicht soviel Geld in der Tasche hat, daß er einen Stempel kaufen kann, der muß einfach auf sein Recht verzichten. Der Herr Referent im Landes-Ausschusse hat sich gegen die Ablösung mit Grund und Boden ausgesprochen, obgleich er dieselbe Ablösung zu Anfang dieser Periode mit mir verlangte, wie sein Name unter meinem Antrage beweist.

Ueberall stellt man die Freiheit des Eigenthums an die Spitze, nur bei den servitutsberechtignten Bauern will man von einer Freiheit nichts wissen.

Daß der Herr Abgeordnete Dr. Reichler die Stimme des Volkes, dessen Beschwerden und Leiden zum Ausdruck gebracht hat, dafür rufe ich die Bauern des ganzen Enns- und Balten-Thales zu Zeugen auf; auch ich halte alle von mir hier im hohen Hause vorgebrachten Beschwerden vollkommen aufrecht und bitte Sie, meine Herren, durch Annahme dieser Resolution den Weg zu einer Hilfe des armen bedrängten Volkes anzubahnen.

Abg. Freiherr v. **Hadelberg** (G.-G.-B.): Nachdem es mein Wunsch ist, einige Gegenstände hier zur Sprache zu bringen und ich dies in der kürzesten Weise thun will, so werde ich mich enthalten, mich in eine Polemik mit dem geehrten Herrn Vorredner und mit dem Herrn Berichterstatter, mit dem ich im Großen und Ganzen einverstanden bin, einzulassen. Die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe, ist, ganz kurz gewisse forstpolizeiliche Bestimmungen zu besprechen und nicht den principiellen Standpunkt, der vom Herrn Berichterstatter in ausgezeichnete Weise besprochen wurde, noch einmal zur Sprache zu bringen. Ich will zur Illu-

stration des von ihm Gesagten ein kleines Beispiel hinzufügen, womit ich gleichzeitig einem Wunsche und auch einem Auftrage meiner Wähler im Unterlande zu entsprechen glaube.

Der sehr geehrte Herr Berichterstatter hat in Bezug auf die forstpolizeiliche Aufsicht erwähnt, daß die Forstorgane wünschen, daß Alles systematisch durchgeführt werde und daß sie dabei oft vergessen, cum grano salis vorzugehen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter wird sich wohl erinnern, daß ich derjenige war, der für die Schonung des Waldes eingetreten ist und der hier im Landtage zuerst die Sprache auf die forstpolizeiliche Aufsicht gebracht hat, und es steht mir auch heute ferne, in einer Richtung hier vorzugehen, welche der Schonung des Waldes entgegen wäre. Nun ist aber die Ansicht derzeit zum Durchbruche gelangt, daß man im Gegensatze zu dem Beispiele, welches der Herr Abgeordnete Dr. Boesß angeführt hat, jeden Kahlhieb untersagt und bei sämtlichen Wäldern immer die Aufzucht im Wege der Selbstbesamung, sei es durch rationelle Lichtungstellung veranlaßt oder den Wald bei steileren Lehnen auch durch Plänbauung bewirtschaftet.

Im Großen und Ganzen will ich dieser Ansicht nicht entgegen treten, weil die zweckmäßige Lichtstellung bei kleinen Waldungen nicht möglich ist und weil bei der Anlust der Bauern, ihren Wald aufzuforsten, die Erhaltung des Waldes gefährdet ist. — Dieser Grundsatz muß aber doch in einem gewissen Falle eine Ausnahme zulassen. Wir haben im Unterlande größtentheils Buchenbestände, die derzeit bei der Concurrenz der Kohle als Brennmaterial wenig werthvoll sind, als Nutzholz aber deshalb einen sehr schwankenden Ertrag geben, weil die Erzeugung der Taboletti ein Produkt liefert, das von schwankenden Handels-Conjuncturen abhängt. Nun gibt es mehrere Grundbesitzer, welche in anerkannterwerther Weise statt der in Folge der Concurrenz der Kohle werthlos gewordenen Buchenwaldungen ihre Bärchenbestände in Nadelhölzerwald umwandeln. Warum nun auf einmal ein Forstorgan auftritt, welches das Alles als unzulässig erklärt, obgleich deutlich zu sehen ist, daß die junge Nadelwaldung gut aufgeforschet ist, sehe ich nicht ein. Warum soll ein Hinderniß geschaffen werden, wenn man einen Wald von einer minder werthvollen Holzgattung auflassen und an seine Stelle einen Wald mit einer sehr werthvollen Holzgattung setzen will? Dies der eine Theil meiner Ausführungen bezüglich der Forstpolizei!

Ich komme nun zum zweiten Theile meiner Aufgabe und da will ich mich sehr kurz fassen, indem schon

im Berichte wesentlich die Motive auseinander gesetzt sind, aus welchen die Regierungsvorlage derzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Ich kann wohl darauf hinweisen, daß im § 2 der Regierungsvorlage ausdrücklich festgesetzt ist, daß jene Parzellen, welche nach dem neuen Kataster als reine Waldbestände anheimgestellt sind, innerhalb 5 Jahren als irrig verzeichnet angemeldet werden müssen, widrigenfalls, wenn diese Zeit verstrichen ist, der Stand, wie er im Kataster verzeichnet ist, bleibend als reiner Wald angesehen werden soll.

Da ist die Frage berechtigt: In welcher Weise und zu welchem Zwecke ist der neue Kataster entstanden? Dieser neue Kataster ist hauptsächlich zum Zwecke der Steuerbemessung entstanden. Sein erster Zweck ist nicht der, die Grund-Entitäten im Wege eines Civilprocesses festzustellen oder aus volkswirtschaftlichen Momenten festzustellen, ob eine Parzelle als reiner Wald bestand oder in einer andern Cultur-Gattung zu bestehen hat. Der Kataster hatte, wie gesagt, den Zweck, die Steuer zu bemessen, und es ist wirklich eine große Belastung des Bauern, wenn er, falls er diesen Zeitpunkt versäumt, gar nichts mehr erreichen kann. Wenn man den Großgrundbesitzer an eine bestimmte Zeit bindet, so lasse ich mir das gefallen, denn er braucht die Frist nicht so leicht zu versäumen; derselbe liest die Zeitungen und Erlässe, er wird aufmerksam, sein Interesse wahren können. Der arme Bauer aber, der in einem einsamen Thale lebt, befindet sich nicht in solchen Verhältnissen, er kann eine solche Frist sehr leicht versäumen und wie können Sie nur die Richtigstellung einer irrigen Qualification des Besitzandes seines Waldes von der Einhaltung der bestimmten Frist abhängig machen?

Ich sage dies hauptsächlich deshalb, weil es bei dem neuangelegten Steuer-Kataster sich gar nicht um die gegenwärtigen Verhältnisse gehandelt hat, sondern hauptsächlich nur um eine Steuer-Erhöhung. Die Wälder sind in eine höhere Classe gekommen, was nur geschah, um die Steuer zu erhöhen, nach dem Grundsatz sic volo, sic jubeo, sic stat pro ratione voluntas!

Ich gehe nun auf den dritten Punkt über, nämlich auf die Resolutionen des Landes-Cultur-Ausschusses, welche gleichzeitig auf den Bericht des Landes-Ausschusses zurückgreifen.

Sie werden in dem Berichte des Landes-Ausschusses finden, daß ein gewisser Widerspruch besteht zwischen dem Gutachten des Forstvereines und jenem des Centralvereines der Landwirthschafts-Gesellschaft. Das ist ganz

natürlich; in der ganzen Welt werden immer der Land- und Forstwirth in gewisser Beziehung in Krieg und Fehde sein, obgleich sie in dem obersten Grundsatz der Förderung der Nationalwirthschaft und des National-einkommens im Allgemeinen übereinstimmen. Bei den verschiedenen Ansichten des forst- und landwirthschaftlichen Vereines, ob nämlich die Servituten in natura abgelöst oder in anderer Weise regulirt werden sollen, sollte man einen Unterschied machen, an den auch der Herr Abgeordnete Wilfinger vergessen hat. Es besteht ein großer Unterschied zwischen der Ablösung von Wäldern, die mit Weide-Servituten und jenen Wäldern, die mit Holzabgabe-Servituten belastet sind. Im ersten Falle ist eigentlich gar kein Wald *Kax' e'hoziv* vorhanden, denn ein Wald, wo Vieh ist, ist mir ein neuer Begriff. Es ist dies nur, wie sich der Herr Berichterstatter ausdrückte, ein sogenannter gemischter Wald und bei diesem wäre allerdings, wie der Herr Abgeordnete Wilfinger meinte, die Abtretung von Grund und Boden ein für den Forstbestand minder gefährlicher Ablösungs-Modus.

Garz anders steht es mit jenen Wäldern, die mit Holzabgabe-Servituten belastet sind; denn hier stehe ich, obwohl als Vertreter des Großgrundbesitzes, auf dem Standpunkte des kleinen Grundbesitzers oder des Bauern; denn wenn wir diese Servituten los haben, haben wir Frieden für ewige Zeiten. (Sehr richtig! links.) Ich lasse hier meinen separatistischen Standpunkt als Großgrundbesitzer fallen, ersuche aber die Vertreter des kleinen Grundbesitzes, auch ihren Standpunkt fallen zu lassen. Erheben wir uns beide vom momentanen und separatistischen Standpunkte auf den höheren und kleibenden volkswirthschaftlichen.

Eine Ablösung von Grund und Boden in der Weise, daß die Waldparzellen nach den Ansprüchen des einzelnen Individuums aus einem großen forstlich geregelten Waldcomplexe herausgerissen und an die Bauern vertheilt werden, das halte ich viel weniger für ein Unglück für uns Großgrundbesitzer und für die großen Communitäten, als für den kleinen Bauer selbst. Meine Erfahrung und es werden wenige Beispiele gegen mich anzuführen sein, ist, daß nicht allein in Steiermark, sondern in allen Gegenden, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, der arme Bauer — Dank der Steuerschraube — in jenen Wäldern, die ihm als Ablösung zugetheilt wurden, dann wenn er für Salz und Steuern seine letzten Groschen hergegeben hat, das stehende Holz abklopfen wird. Es wird höchstens ein kümmerlicher Wald übrig bleiben, aber die ursprüngliche Tendenz, daß er Bau-, Nutz- oder Brennholz aus dem Walde bezieht, geht ganz verloren.

Ueberhaupt ist in früherer Zeit bei dieser Art von Abtretungen merkwürdig vorgegangen worden und ich weise hier auf ein flagranter Beispiel in Syrien hin.

Ein streitiges, meiner Frau gehöriges Stück Wald wurde in drei Theile getheilt. Ein Dritttheil blieb der Herrschaft, die beiden anderen bekamen die Insassen von zwei anderen istrischen Gemeinden.

Das hat die Regierung kraft Gerichtsbeschlusses geduldet? Damit die Theilung formell leichter gemacht wird, ist der Wald auf dem Karstboden des Berges Planik gegenüber dem Monte Maggiore bis auf den letzten Stamm abgeschlagen. Die Gemeinden sind in Geld für dies abgeschlagene Holz entschädigt und dann ist der leere Karst-Waldboden dem Bauer übergeben worden. Solche Forstfrevler werden jetzt allerdings nicht mehr von Seite der Regierung angeordnet werden, wie zur Zeit des patriarchalischen Absolutismus.

Geben Sie die individuelle Parcellirung zu, so wird das Resultat sein, daß der Bauer kein Holz, sondern höchstens spärliche Streunutzung haben wird.

In dem Berichte des Landes-Ausschusses und des Landeskultur-Ausschusses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wald- und Weideservituten durch Abtretung von Grund und Boden geregelt werden, wenn diese oder die Verpflichteten es begehren. Ich muß hiebei ausdrücklich erklären, daß wenn ich für Punkt 4 der Anträge des Landeskultur-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Einbringung eines die Ablösung der regulirten Forst- und Weidedienstbarkeiten bezweckenden Gesetzes neuerlich zu urgiren“.

stimme, diese Motive für mich bei der Abstimmung nicht maßgebend sind. Ich bin nämlich gegen diese individuelle Ablösung und ich kann mir höchstens noch denken, daß, weil bei zwei Gegensätzen immer noch ein Drittes möglich ist, die Natural-Ablösung in der Form stattfindet, daß der ganze Inbegriff der Servitutsberechtigten, sei es eine Gemeinde, sei es ein anderer Interessentkreis zu einer Genossenschaft vereinigt wird, welche unter der Oberaufsicht der Regierung im Sinne des Forstgesetzes ihren Genossenschaftswald durch ordentliche Forst-Organe beaufsichtigen und verwalten läßt, und welche nach Maßgabe der Bezugsrechte der Mitbesitzer auch die jährlichen Holzanzweisungen an die einzelnen Bezugsberechtigten vornimmt, und überweist, auf daß nicht eine Calamität geschaffen werde, wie sie leider in Oesterreich schon eingetreten ist, wo große Gemeinden Waldungen besessen haben und wo man von der Idee der unbedingten Freiheit ausgehend,

die hier nicht maßgebend ist, die kostbaren Gemeindegüter geschlagen und dadurch den Wald zu Grunde gerichtet hat.

Dem entgegen hat man einzelnen kleineren deutschen Staaten, in welchen in früherer Zeit nach dem französischen Grundsatz der Individualisirung die corporativen Wälder geschlagen waren, mit großer Mühe und Arbeit im Interesse der Gesamtheit und der öffentlichen Wohlfahrt die einzelnen Waldbesitze in große Genossenschaftswaldungen umgewandelt und eine vorzügliche Forstwirtschaft bestellt. Das ist ein Zustand, den ich auch im Interesse des Privatbesizes, des großen und kleinen, als auch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt wünsche.

Ich habe keinen Grund, in der Specialdebatte Amendments in der Resolution, wie sie im Jahre 1884 gefaßt wurde, zu stellen und ich kann so lange die Angelegenheit nicht klar gestellt wird, diese Resolution nicht als maßgebend für meine Abstimmung gelten lassen.

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Ich werde mir zunächst erlauben, auf eine Bemerkung des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Wilfinger zu antworten, der mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß mein Name unter dem ersten Antrage, welcher über diesen Gegenstand in Fluß gebracht wurde, gestanden ist. Das weiß ich wohl und bedauere es durchaus nicht, weil ich es jedenfalls der Mühe werth, und nicht nur der Mühe werth — das ist ein viel zu geringer Ausdruck — sondern jedenfalls für nothwendig gehalten habe, daß diese ganze Angelegenheit in Fluß gebracht werde und zur Berathung vor das hohe Haus komme. Allein ich habe niemals die Behauptung aufgestellt und halte sie auch in dem Falle nicht aufrecht, daß ich mich nicht in Bezug auf die zu ziehenden Konsequenzen durch Thatsachen eines anderen belehren lassen darf. Und daß dies in dem gegebenen Falle geschah, werde ich später zu erörtern Gelegenheit haben.

Nach dieser kurzen Bemerkung will ich mir erlauben, auf die in der Debatte stehenden Anträge 1 und 2 des Landescultur-Ausschusses zurückzukommen, und da werde ich einen Antrag stellen, nach welchem Punkt 1 und 2 der Anträge zusammengezogen werden sollen. Ich habe dem von dem sehr verehrten Herrn Berichterstatter bereits gestreiften Comité, ich kann nicht sagen angehört, aber dessen Berathungen beigewohnt, welches sich große Mühe gegeben hat, die Vorlage zu amendiren, um dieselbe noch heuer vor das hohe Haus bringen zu können. Allein ich habe mich überzeugt, daß geradezu in forstlicher Beziehung die Einbringung und eingehende Berathung einer solchen Vorlage dormalen nicht möglich

und daß diese Frage mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Servitutberechtigten eine so hochwichtige ist, daß jede Ueberstürzung eine weitere Gefahr hätte bringen können und daß es jedenfalls klug gewesen ist, die Sache noch einmal und eingehend zu erwägen. Aus diesem Grunde glaube ich, nachdem uns ganz richtiger Weise in dem Antrage 2 des Landescultur-Ausschusses der Auftrag ertheilt wird, die dormalen geltenden forstgesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Revision zu unterziehen und dem Landtage in einer der nächsten Sessionen geeignete Anträge zu stellen, daß auch die Regierungsvorlage uns mitüberwiesen werden soll und ich beantrage daher, statt der Anträge 1 und 2 des Landescultur-Ausschusses folgende Fassung anzunehmen (liest):

„Die Regierungsvorlage wird an den Landescultur-Ausschuß mit dem Auftrage überwiesen, die dormalen geltenden forstgesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Revision zu unterziehen und dem Landtage in einer der nächsten Sessionen geeignete Anträge zu stellen“.

Der 2. Antrag des Ausschusses ist also in meinem Antrage merital vollkommen enthalten und nicht abgeändert; es ist demselben nur die Ueberweisung der Regierungsvorlage beigefügt. Ich bitte meinem Antrage zuzustimmen; im Uebrigen werde ich mir erlauben, in der Specialdebatte bei einem oder dem anderen Antrage des Landescultur-Ausschusses noch das Wort zu ergreifen.

(Der Antrag des Abgeordneten Freih. v. Berg wird genügend unterstützt.)

Abg. **Posch** (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Wenn ich mich zu diesem Gegenstande zum Wort gemeldet habe, so war insbesondere ein specielles Verhältniß die Veranlassung, um meine Ansicht und mein bisheriges Verhalten in dieser Frage auch hier in diesem hohen Hause zur Sprache zu bringen. Daß ich für die Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses stimmen werde, das, glaube ich, brauche ich dem hohen Hause nicht vorerst zu erklären, denn das dürfte nach meiner bisherigen Haltung in dieser Angelegenheit selbstverständlich sein.

Wenn ein geehrter Herr Vorredner erklärte, daß er nicht aus denselben Motiven, wie sie der Landescultur-Ausschuß zum Ausdruck bringt, für die Anträge desselben stimmen wird, so erkläre ich hiemit, diese Erklärung dankend anzunehmen und überlasse es ihm, sich selbst die Motive vorzustellen, aus welchen er für die Anträge stimmen muß. Die Hauptsache für uns ist die, daß er überhaupt für diese Anträge stimmt.

Wenn ich von vornherein erkläre, daß ich gewiß, sowie alle Herren Mitglieder des hohen Landtages,

einen guten Waldbestand, eine gute Waldwirthschaft im Lande wünsche, so glaube ich, daß meine eigene Wirthschaft in dieser Richtung nicht das Gegentheil beweisen dürfte.

Ein besonderer Anlaß, bei diesem Gegenstande zu sprechen, ist jedoch für mich der, daß ich das zweifelhafte Glück hatte, am Schlusse der Berathung über die Grundsteuer-Regulirung Mitglied der Central-Commission gewesen zu sein.

Es ist mir wohl bekannt, daß das Reclamationswesen bezüglich der Grundsteuerregulirung sich dahin ausgedehnt hat und gesetzlich zugelassen wurde, daß jeder Grundbesitzer nicht nur gegen die Einschätzung, sondern auch gegen die unrichtige Einreihung in die Culturhauptgattungen reclamiren kann: es ist mir aber auch bekannt, daß von diesem Rechte die wenigsten Grundbesitzer nur aus dem Grunde nicht Gebrauch machten, weil der Reinertragstarif der Weide gegenüber der des Waldes um 100% höher steht und somit der betreffende Grundbesitzer nicht nur die ohnedies zu übernehmende Erhöhung des Reinertrages für Wald, sondern die noch viel mehr erhöhte Reinertragssumme, welche für die einzelnen Weideclassen eingestellt war, auf sich nehmen mußte. Aus diesem Grunde und aus Furcht vor einer noch größeren Inanspruchnahme zur Steuerzahlung haben viele Grundbesitzer auf das Reclamationsrecht, betreffend die unrichtige Einreihung in die Culturhauptgattung verzichtet.

Allein ein großer Theil der Grundbesitzer, denen ihre Weide in die Culturhauptgattung als Wald eingesetzt wurde, hat ohne Rücksicht auf die zu erwartende erhöhte Besteuerung gegen diese Einreihung die Reclamation ergriffen und ich erinnere da an, daß von diesem Rechte im Gerichtsbezirke Judenburg eine große Anzahl von Grundbesitzern Gebrauch macht, daß sie jedoch bei der Landes-Reclamations-Commission mit Zustimmung des Regierungsvertreters, resp. des Finanz-Landes-Directors, abgewiesen wurden, und daß mein im letzten Augenblicke in der Central-Commission bezüglich Vornahme eines Local-Augenscheines gestellter Antrag mit Majorität abgelehnt wurde. Ich machte einen letzten verzweifelten Versuch und stellte in der Central-Commission den Antrag, daß jene Weiden, welche erst durch die Steuerregulirung in die Culturhauptgattung der Wälder eingereiht wurden, wenigstens nicht unter die gegenwärtig bestehenden Forstgesetze eingezwängt werden sollen. Allein auch dieser Antrag ist in der Central-Commission, nachdem in derselben die Forstmänner die Mehrheit hatten, überstimmt worden.

So gelangte die Grundsteuer-Regulirung in Steiermark zu Gunsten der Ausdehnung der Wälder auf

Weiden zum Abschlusse, und als nun später an die Grundbesitzer der Auftrag erging, alle ihre im neuen Kataster als Wald bezeichneten Parzellen aufzuforsten, da ging durch die bäuerliche Bevölkerung eine große Bewegung; ohne Rücksicht auf politische Parteilichkeit wurde diese Angelegenheit erfaßt und in einer sehr zahlreich besuchten Bauernversammlung einstimmig ausgesprochen, daß es ein Unrecht sei, wenn die neuen Wald-Parzellen des neuen Katasters unter Forstzwang gestellt werden.

Allerdings hat seit jener Zeit die strenge Durchführung der Forstgesetze, das Vergehen nach Aufforstung und die forstmännische Behandlung jener Flächen, welche den Bauern als Weide dienen, etwas nachgelassen, und es wird allerdings jetzt nicht so streng darauf gesehen, daß jene Flächen, auf welchen heute tausende und tausende Zuchtvieh ihre Nahrung finden, der Aufforstung unterzogen werden.

Auf alle diese Vorkommnisse ist die Antwort der § 1 dieser Regulierungsvorlage. Nach diesem würden alle Flächen, auf welche das Forstgesetz sich eigentlich gar nicht beziehen kann, weil sie bei Erlassung desselben gar nicht in die Kategorie der Wälder gehörten, dem Forstzwange unterworfen. — Diese Flächen bilden in einigen Bezirkshauptmannschaften mehrere tausend Joch und sollen nun dem Forstzwange unterworfen werden. — Ich glaube, daß, wenn von Seitedes Ministeriums auf diese Art dem Bauernstand entgegengekommen wird, demselben nicht aufgeholfen werden wird. Da können Sie gegen den Bauern die strengsten Maßregeln ergreifen, ja Sie können ihn an seinen Besitz anbinden, wie Sie wollen, er wird froh sein, wenn er überhaupt seiner Besitzung los wird. Wenn das Bestreben nur immer dahin gerichtet wird, ihm bezüglich der Forstwirthschaft die Zwangsjacke anzulegen, so legen Sie ihm lieber in seiner Gesamtwirthschaft, ja in seiner ganzen Lebensweise, die Zwangsjacke an.

Ich würde meine Unterstützung nicht versagen, wenn die Regierung selbst einen Antrag bringen würde, daß gegen eigenberechtigzte, verschwenderische Grundbesitzer strengere Maßregeln eingeführt werden könnten. Derjenige Grundbesitzer, welcher unvernünftig und verschwenderisch mit seinem Wald umgeht, der geht auch mit anderen Theilen seiner Wirthschaft nicht vorsichtig um, und hier muß ich constatiren, daß ich in dieser Beziehung eine eigenthümliche Erfahrung machte. Ich versuchte es einmal als Gemeinde-Vorstand zu erwirken, daß gegen einen verschwenderischen Grundbesitzer die Curatel verhängt werde. Die Entscheidung ist erlossen, aber nicht im Sinne des Einschreitens,

obwohl nach den Erhebungen und nach dem Zugeständnisse des Gerichtshofes selbst constatirt wurde, daß der Betreffende sein Vermögen allerdings vergeudete, daß aber das bürgerliche Gesetzbuch, wie es heute rabulistisch ausgelegt wird, mehr als die Vergeudung des Vermögens, nämlich die unbesonnene Vergeudung des Vermögens verlangt. Die Entscheidung des Gerichtshofes lautete, der Betreffende hat allerdings sein Vermögen auf eine nicht ganz vernünftige Art und Weise angebracht, aber von einer Unbesonnenheit kann nicht die Rede sein und es kann daher die Curatelverhängung nicht erfolgen.

Nun ich kann das auch nicht beurtheilen, allein ich glaube, daß man zu jener Zeit, als das bürgerliche Gesetzbuch geschriben wurde, ganz anderer Ansicht war, und daß man die Vergeudung des Vermögens überhaupt als eine Unbesonnenheit auffaßte.

Wenn nun immer davon gesprochen wird, daß der Bauer, wenn er in Folge der Ablösung der Servitutsrechte von Grund und Boden freie Hand über seinen Grund und Boden haben würde, unvernünftig mit demselben zu Werke gehe, daß er den Wald verschleudern, verkaufen und schließlich keine Forstproducte mehr besitzen wird, so muß ich erwähnen, daß wenigstens in dem größten Theile des Bezirkes, den ich zu vertreten die Ehre habe, solche Servitutsverhältnisse nicht bestehen, indem wir bis heute noch wenigstens so viel Forstproducte besitzen, daß wir uns im Winter erwärmen und unsere Gebäude erhalten und aufführen können.

Ich glaube, daß, wenn solche Beispiele angeführt werden können, von denen sich Jedermann überzeugen kann, es gewiß nicht unverfänglich wäre, wenn in jenen Gegenden, wo diese leidigen Servitutsverhältnisse bestehen, zur Beseitigung dieses Zankapfels durch Ablösung von Grund und Boden geschritten werden würde. Es ist allerdings nicht zu leugnen, das liegt in der Natur der Sache, daß eine Bevölkerung, welche in einer bestimmten Richtung durch Jahrhunderte eingezwängt und eingeklinkt ist, wenn sie das freie Verfügungsrecht bekommt, momentan einen nicht günstigen Gebrauch von dieser Freiheit macht. Dafür könnten ja Beschränkungen dahin gehend gemacht werden, daß den Grundbesitzern gemeinsam eine entsprechend große Weidefläche abgetrennt und zugetheilt wird, so daß auf diese Weise der Bestand der Forste auch fernerhin gesichert werde. Ja, wenn immer darauf hingewiesen wird, daß die Forstwirtschaft, das Forstwesen ausschließlich und allein auf die Elementar-Ereignisse von Einfluß sei und daß nur eine gute Waldwirtschaft geeignet ist, größere Elementarschäden hintanzuhalten, so kann ich,

wenn ich auch diesen Einfluß nicht ganz in Abrede stelle, doch nicht zugeben, daß die Forstverhältnisse allein für diese Schäden verantwortlich gemacht werden können. Denn vor einigen Jahren, als die Hochfluth des Missouri und Mississippi Städte, Ortschaften und ganze Fluren hinweggeschwemmt hatte, hat Niemand daran gedacht, daß vielleicht auch die Ausrodung der Urwälder im tiefsten Amerika an denjenigen Stellen, wo diese Wasser ihren Ursprung haben, schuld daran wären; denn, wo diese Flüsse ihren Ursprung haben, sind noch die Urwälder, dort ist an den Wald noch nicht die Art gelegt worden. Und auch bei den Ueberschwemmungen in Deutschland, wo der Rhein und Main große Gebiete verwüsteten, hat sich gezeigt, daß gerade jene Wälder, welche auf den Austritt dieser Flüsse von Einfluß sind, vom forstwirtschaftlichen Standpunkte die bestcultivirtesten sind.

Wenn Sie die Bauernwälder unter den Schutz und die besondere Aufmerksamkeit der Regierungsgewalt stellen, so möchte ich vielmehr sagen, die Regierung möge immer und jederzeit auf ihre eigenen Wälder, auf die staalichen Wälder bedacht sein, und wäre das immer geschehen, so wäre im Karst nicht jener Uebelstand eingetreten, der heute noch besteht. Wenn wir auch hinaufschauen in unsere Wälder des Oberlandes, welche Eigenthum des Forstärars sind, so finden wir, daß nicht überall und nicht jederzeit auf das Strengste forstmännisch gewirthschaftet wurde.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und damit der Landes-Ausschuß noch einmal Gelegenheit habe, alle diese Fragen eingehend zu erwägen, und mit Rücksicht darauf, daß ich mich nicht damit einverstanden erklären kann, daß jene tausende von Jochen, welche bisher von den Grundbesitzern nur für Viehweiden verwendet wurden, für die Zukunft unter den Holzzwang gestellt werden, könnte ich in die Beratung dieses Gesetzes nicht eingehen. Nachdem mir aber an der Erhaltung des Waldes gelegen ist, so werde ich für jene Anträge des Landes-Cultur-Ausschusses stimmen, nach welchen der Landes-Ausschuß in die Möglichkeit veretzt werden soll, alle diese Verhältnisse zu berücksichtigen und auch neuerlich an die Regierung das Ansuchen zu stellen, daß bezüglich der Ablösung der Wald- und Weideservitute endlich einmal ein Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Ich will mich nicht weiter darauf einlassen, zu erörtern, daß, wenn noch so genaue gesetzliche Bestimmungen getroffen, wenn selbst noch so genaue Bestimmungen in den Regulirungsvergleichen aufgenommen sind, immer der Schwächere zu kurz kommt. Es ist

eine bekannte Thatsache, daß jede gesetzliche Bestimmung von zwei oder gar von mehreren Seiten ausgelegt werden kann, und daß in der Regel nur derjenige den Sieg davonträgt, welcher in der Lage ist, jenen Vertreter zu finden, welcher die spitzfindigste Auslegung trifft. So ist es, ich wiederhole es, geschehen, daß z. B., obwohl die bestehende Gesetzgebung bezüglich der Servitutsverhältnisse die Anlegung des Wald-Katasters resp. Wirthschaftsplanes den Forstbesitzern auferlegt und obwohl diese verpflichtet werden, nicht mehr als ein Sechstel des Forstes in Schonung zu legen, diese bestimmte Fläche oftmals überschritten wird. Wenn aber der weidberechtigte Grundbesitzer dagegen Beschwerde erhebt, so hat der Betreffende dann den Nachweis zu bringen, ob diese Fläche wirklich überschritten worden ist; er kann aber diesen Nachweis nicht erbringen, weil diese Fläche durch einen Geometer ausgemessen werden und er für die Kosten aufkommen muß. Ja, es kommt vor, daß selbst bestimmte Theile der Gesamtfläche in Schonung gelegt werden. Würden diese bestimmten Theile der Schonfläche eingehalten und würde man diejenigen Theile bezeichnen, auf welchen das Weiderecht des Grundbesitzers besteht, so würde die gesammte Fläche das Aussehen eines Schachbrettes bekommen, und die Cultur erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht werden.

Um alle diese Uebelstände zu beseitigen und den Landes-Ausschuß in die Lage zu versetzen, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, werde ich für die Anträge des Landesculturausschusses stimmen. (Beifall.)

Abg. **Röberl** (L.-G. Fzdning): Hoher Landtag! Von Seite des hohen Hauses wurde das Bedenken aufgeworfen, daß die kleinen Grundbesitzer mit dem abgetretenen Grund und Boden nicht gut umgehen würden. Dagegen muß ich bemerken, daß auch die gegenwärtigen Forstgesetze und die Regulirungsvergleiche vor derlei Unzulänglichkeiten nicht schützen. Daß der Bauer mit dem Walde nicht wirtschaften kann, wenn ihm dieser überlassen wird, bezweifle ich sehr. Ich finde, daß er oft viel schönere Wälder hat und sie besser bewirtschaftet, als das hohe Forstärar.

Im Oberlande wird gewöhnlich der mißliche Zustand des Forstwesens den Servitutsberechtigten in die Schuhe geschoben, aber von einer Abstocung der Forste des Aarars ist nie die Rede. Daß die Servitutsrechte in rapider Weise abgelöst werden, kann ich durch ein Beispiel erweisen. In einem Orte meines Wahlbezirkes, der im Ganzen 60 Häuser enthält, wurden die Servitutsrechte von 12 Häusern durch das Forstärar abgelöst. Wenn es in dieser Weise fortgeht, wird der Bauernstand in kurzer Zeit verschwinden.

Wenn ihm seine Servitutsrechte abgelöst werden, dann kann er mit seinem Grundbesitz nichts anfangen. Er hat kein Holz zu seiner Bewirthschaftung und keinen Boden für seine Weide; er ist sonach gezwungen, seinen heimatlichen Boden zu verlassen, wie es schon mancher gethan hat und — es sind dies traurige Verhältnisse — jenseits des Oceans eine neue Heimat zu suchen.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme der Anträge des Landesculturausschusses. (Bravo!)

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir nur einige kurze Bemerkungen. Ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Berg unterstützt, weil ich die Regierungsvorlage für verbesserungsfähig halte, und ich muß hiebei mein Bedauern zum Ausdruck bringen, daß der Ausschuß an die Verbesserungen derselben nicht gegangen ist; weiters habe ich noch zu bemerken, daß ich auch für Punkt 4 des Landesculturausschusses stimmen werde, jedoch nur mit dem Vorbehalte, den ich in dieser Frage schon im Jahre 1884 gegen die Ablösung gemacht, daß die Ablösung nicht über Verlangen des Verpflichteten, sondern nur über Verlangen des Berechtigten erfolgen kann.

Abg. Dr. **Reicher** (St.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Auch ich stehe auf dem Standpunkte, den ein geehrter Herr Vorredner auf dieser (linken Seite) eingenommen hat, nämlich auf dem Standpunkte, daß die Ablösung der Servituten gegen die Abtretung von Grund und Boden nothwendig ist.

Es sind hauptsächlich zwei Gründe dagegen geltend gemacht worden.

Der erste Grund ist die gefürchtete Waldverwüstung und der zweite Grund ist die begründete Besorgniß eines Eingriffes in die Privatrechte.

Was den ersten Einwand anbelangt, so ist bereits vom Herrn Vorredner angedeutet worden, daß sich gegen eine solche Verwüstung wohl Cautelen finden lassen werden und ich glaube, es geht nicht gut an, bevor man über diese Cautelen gründlich nachgedacht hat, einfach den bereits zweimal zum Beschlusse erhobenen Grundsatz fallen zu lassen.

Was nun aber den zweiten Einwand anlangt, so ist derselbe wohl nicht stichhältig.

Ich will heute nicht untersuchen, welchen Umständen und Unrecht diese Privatrechte ihre Existenz verdanken, allein wenn man diesen Grundsatz annimmt, so ist ein Fortschritt überhaupt nicht möglich, dann erben sich eben Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort, dann ist selbst ein jedes Steuergesetz unzulässig, weil auch dieses einen Eingriff in Privatrechte bedeutet, dann ist auch der Forstzwang unzulässig, weil

auch dieser den Eigenthümer in der Ausübung seines vollen freien Eigenthums beschränkt.

Wo die Privatrechte mit dem öffentlichen Wohle collidiren, ist daher ein Eingriff wohl begründet. Ich möchte hier ein Wort des deutschen Reichskanzlers erwähnen, der vor einigen Jahren im deutschen Reichstage meinte, daß man unserer gesellschaftlichen Maschine mehr sociales Del beimischen müsse. Das gilt auch hier bei diesem Einwande.

Was übrigens den Antrag des Landesculturausschusses, betreffend den Waldkataster, anlangt, so stimme ich mit demselben überein. Ich bin der Ansicht, daß erst nach Anlegung und Feststellung desselben es möglich sein wird, zu wissen, was Wald ist und aus welchem Grunde es als Waldland zu behandeln ist.

Bis dahin entbehrt die Thätigkeit der Forstschutzorgane vollständig jeder gesetzlichen Ordnung und die Beschwerden, die wir jetzt gehört haben, werden nur immer und vielleicht zu nicht beabsichtigten Consequenzen führen. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Forstschutzorgane nicht von gestern, sondern eine alte Institution ist, die bereits in der Wahlordnung vom 26. Juni 1767, Art. II, vorgesehen und von den landesherrlichen Montan-Waldämtern gehandhabt wurde.

Das Hofdecret vom 17. März 1783 überwies die Aufsicht und die Handhabung des Forstschutzes den Kreisämtern, die josephinische Verordnung vom 17. März 1789, den allgemeinen Beschwerden Rechnung tragend, bestimmte, daß die Aufsicht über Privatwälder sich nur auf die Durchführung der forstpolizeilichen Bestimmungen zu beschränken habe, und daß eine jede Einmischung der Behörden in die Bewirthschaftung der Privatwälder zu vermeiden ist.

Durch das Hofdecret vom Jahre 1807 wurden neue Organe geschaffen, es wurden die Districtsstellen eingerichtet und diese mit der Durchführung der forstpolizeilichen Bestimmungen betraut. Die sich trotzdem mehrenden Klagen gaben der Regierung im Hofkanzlei-Decrete vom 16. Jänner 1819 Veranlassung zur Auflassung der Districtsförsterstellen. Nun ist es interessant, daß die steiermärkische Landwirthschafts-Gesellschaft, deren Gründer der verewigte Erzherzog Johann ist, der, wie bekannt, ein warmer Freund des Bauernstandes war, am 6. Jänner 1822 in voller Würdigung der Beschwerden sich für die Beseitigung der Districtsförsterstellen und, wie wir sehen, mit Erfolg verwendet hatte.

Dieselbe Landwirthschafts-Gesellschaft hat nun im Vorjahre den Beschluß gefaßt, es möge die Ablösung der Servitute durch Abtretung von Grund und Boden dort, wo es Rücksichten für die Landesculturaus-

platzgreifen, und ich möchte Sie bitten, diesem Gutachten des landwirthschaftlichen Fachorganes bei der heutigen Beschlußfassung Gehör zu geben.

Es ist auch die Competenzfrage aufgeworfen worden und die Regierung hat sich in dieser Richtung ablehnend verhalten. Der Landesculturausschuß-Antrag geht nun dahin, es möge neuerlich eine Urgenz bei der hohen Regierung veranlaßt werden. Ich möchte den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses ersuchen, daß wenn in Folge dieser Urgenz die Antwort der Regierung neuerlich ablehnend lauten würde, er das Beispiel des Salzburger Landes-Ausschusses befolgen möge, welcher dem Salzburger Landtage ein Servitutzablösungs-Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreiten wird. Aus allen diesen Gründen bitte ich die Herren, diese Anträge anzunehmen, speciell dem Antrage 4 und im Uebrigen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Berg zuzustimmen.

Landeshauptmann: Ich möchte nur die Herren darauf aufmerksam machen, daß ich über jeden einzelnen Punkt der Anträge die Debatte eröffnen und auch abstimmen lassen werde.

Statthalter Freiherr v. Rübed: Ich werde mir nur wenige Worte in der Debatte zu sagen erlauben. Die Regierung hat geglaubt, den Wünschen des steiermärkischen Landtages dadurch entgegenzukommen, daß sie eine Vorlage eingebracht hat, innerhalb des Rahmens, der den wirthschaftlichen Klagen, die vorgebracht wurden, insoweit Rechnung trägt, als nach ihrer Anschauung überhaupt möglich erscheint. Die Wichtigkeit dieser Vorlage vorausgesetzt, gestehe ich zu, daß ich einigermaßen erstaunt bin, daß die Regierung nicht in die Lage gekommen ist, bei den Verhandlungen des Landesculturausschusses irgendwie zu interveniren. Heute des Langen und Breiten über alle Momente, die besprochen, befürwortet, bekämpft worden, in die Debatte einzutreten, wäre erfolglos. Ich glaube daher, dessen vollends überheben zu sein und nur mein Bedauern darüber aussprechen zu sollen, daß bei einer so wichtigen wirthschaftlichen Frage zu Beschlüssen geschritten wird, ohne Tenjenigen, der die Vorlage eingebracht hat, auch nur zu hören. Es wäre vielleicht damals die Möglichkeit gegeben worden, Manches, was unklar und nach den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg willkürlich erscheint, klar zu stellen. Vielleicht hätte irgend ein Mitglied des Landesculturausschusses die Frage aufgeworfen, warum denn gerade diese fünf Jahre bestimmt wurden, und da hätte der Regierungsvertreter die sehr einfache Antwort geben können: diese fünf Jahre sind angenommen worden, um den Widerspruch zwischen Grundsteuer-Kataster und

Wald-Kataster zu beseitigen, denn nach fünf Jahren hat die Reambulirung der Grundsteuer zu erfolgen; es sind noch fünf Jahre bis zum Beginne der Reambulirung.

In Bezug auf die Klagen, die von verschiedener Seite über eine etwas engherzige Auffassung von Seite der technischen Organe vorgebracht wurden, kann ich den betreffenden Anschauungen im Grunde nur zustimmen, denn ich gestehe, es scheint mir etwas ungreiflich, wie ein Techniker sich dagegen stemmen kann, daß ein schlechter Wald durch einen besseren ersetzt wurde. Mir scheint es, wie gesagt, nicht recht verständlich und ich muß wohl annehmen, daß der betreffende Forsttechniker in der Sache sich nicht hinreichend inquirirt hat.

Ich stimme auch vollkommen mit der Anschauung des geehrten Herrn Berichterstatters überein, daß es nämlich durchaus nicht die Aufgabe des staatlichen Forsttechnikers ist, den Waldbesitzer in irgend einer Weise nur zu quälen; seine Aufgabe ist eine viel schönere, eine edlere und wenn er seine Aufgabe erfüllt, soll er — auch das ist richtig — der Berather des Waldbesitzers sein und nicht sein Schrecken. Ich halte übrigens dafür, daß man auch in dem vorliegenden Falle, wie dies ja gewöhnlich ist, wenn es sich um Beschwerden handelt, einen ziemlich starken Percentsatz von denselben Beschwerden streichen kann, welche die Forsttechniker betreffen.

Vom Standpunkte der Regierung kann ich dem hohen Hause die Versicherung geben, daß derselben das Allgemeine vor Augen stehen wird; es kann sich hier nicht um das Interesse des Einzelnen handeln, sondern nur um das Interesse der Allgemeinheit. Dieses Moment wird der Regierung die Richtung in der Theilung aller Verhältnisse geben.

Um auch Einiges zu beleuchten, was incidenter heute nur gestreift wurde, und um zu zeigen, wie zweifelhaft es ist, wenn unbedingt verlangt wird, daß die Servituten durch Abtretung von Grund und Boden abgelöst werden müssen, kann ich — ich nehme nur den Bezirk Vizen heraus — die Mittheilung machen, daß auf diesem Wege an 1045 Servitutberechtigten in diesem Bezirke als Äquivalent ihrer Rechte 24.968 Joch Wald abgetreten worden sind. Seit der Durchführung sind davon beiläufig 2800 Joch verkauft worden. Es sind mithin heute im Besitze der ursprünglich Berechtigten, derjenigen also, die sich, um mich eines Ausdruckes, den ein Abgeordneter gebraucht hat, zu bedienen, im freien Besitze derselben befinden oder ihre Besitznachfolger sind, noch 22 123 Joch.

Nun ist die Frage, ob denn wirklich mit diesen 22.000 Joch so außerordentlich gut gewirthschaftet

worden ist. Da zeigen meine Erhebungen, daß von diesen 22.000 Joch 8226 kahlgeschlagen sind. (Hört, Hört!) Von dem abgesteckten Waldgrunde wurden im Ganzen mit Erfolg 496 Joch im künstlichen Wege wieder aufgeforstet.

Was die Regulirung im politischen Bezirke Vizen betrifft, wo im Ganzen 43.614 Joch servitutspflichtige Waldungen sind, so wurden davon seit der Regulirung 1557 Joch aufgeforstet. (Hört! rechts.) Außer Schonung gesetzt sind davon heute 253 Joch. Es sind also demolen in Schonung gelegt 1322 Joch, was nicht ausschließt, daß die Anlage dieser Schonungsflächen für den Servitutberechtigten möglicherweise recht unbequem ist. Allein alle diese Momente zeigen, daß nicht klos die Forsttechniker, sondern, ich muß leider sagen, die Behörden, welche zur Handhabung eigentlich berufen sind, deren Organe die Forsttechniker sind, das Forstgesetz nicht entsprechend zur Ausführung bringen; denn es ist denn doch etwas auffallend, daß von diesen 46.000 Joch kaum $\frac{1}{33}$ wieder in Kultur gelegt wurde, resp. in Schonung sich befindet, während bekanntlich das Forstgesetz von $\frac{1}{5}$ spricht.

Einige Momente, die aus meinen Erhebungen mitgetheilt werden könnten, hätte der Regierungsvertreter ganz gewiß zur Kenntniß des Landescultur-Ausschusses bringen können; allein ich glaube, es ist heute sehr überflüssig, wenn ich noch weitere Mittheilungen in dieser Beziehung mache, nachdem es nicht mehr denkbar ist, daß man überhaupt in die Berathung der Regierungsvorlage neu eintrete und nachdem die Regierung dem Landes-Ausschusse in der Zeit, wo er in die Lage kommen wird, dem Auftrage des hohen Landtages gerecht zu werden, mit größter Bereitwilligkeit entgegenkommen wird, um den Wünschen des hohen Hauses zu entsprechen. Sie können überzeugt sein, daß nicht der von Ihnen gewählte Landes-Ausschuß allein, sondern auch die Regierung kein anderes Interesse hat, als das Beste des Landes zu fördern. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Wilfinger** (B.-G. Vizen): Ich habe keine Daten zur Hand, um genau zu sagen, wie viel tausend Joch überhaupt verkauft worden sind. Meines Wissens sind im Bezirke Vizen nur sehr wenige Fälle vorgekommen, daß Waldungen verkauft wurden, sondern es sind nur Besitzwechsel eingetragen; dies wollte ich berichtigen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Bock**: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es nur, um mich kurz gegen den Herrn Abgeordneten **Bärnfeind** zu verwahren, welcher implicite dem

Landescultur-Ausschuß den Vorwurf zu machen scheint, daß er gewissermaßen in die Regierungsvorlage nicht eingehen wollte. Das ist ganz unrichtig, und ich beziehe mich auf das früher Gesagte. Der Landescultur-Ausschuß hat, nachdem von mir empfohlen wurde, in die Regierungsvorlage nicht einzugehen, positiv sich dahin geeinigt, es möge womöglich die Regierungsvorlage zur Grundlage der Berathung genommen werden, um an der Hand derselben dem Landescultur-Ausschusse einen Antrag vorzulegen und um dies zu ermöglichen, hat der Landescultur-Ausschuß ein Redactions-Comité eingesetzt, welches Experten zuzog, die Regierungsvorlage Punkt für Punkt durchging und suchte, zu einem positiven Antrage zu kommen, welcher auf der Regierungsvorlage fußt. Wir haben aber mit den Experten die Unmöglichkeit dessen herausgefunden. Wir sind auf ganz andere Anträge gekommen, als die Regierungsvorlage und es wäre aber in der kurzen Zeit, die dem Ausschusse zu Gebote stand, mißlich gewesen, mit einem neuen einschneidenden Gesetzesentwurf aufzutreten. Wenn wir unsern Antrag stellen, so geschieht es einzig und allein, damit Zeit gewonnen und gründlich berathen werden kann, was in dieser Beziehung frommt. Dem Antrage des Freiherrn von Berg, welcher im Wesentlichen nichts Anderes besagt, als Punkt 1 u. 2 des Antrages des Landescultur-Ausschusses, bin ich vom Landescultur-Ausschusse ermächtigt, mich anzuschließen.

(Hierauf wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Freih. von Berg angenommen.)

Landeshauptmann: Bevor wir in der Verhandlung weiterschreiten, werde ich die Sitzung auf einige Minuten unterbrechen, damit sich die Herren wegen der weiteren Anträge besprechen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 30 Min. unterbrochen.)

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 2 Uhr 35 Min.:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Punkt 3, nunmehr Punkt 2 des Antrages des Landescultur-Ausschusses zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Wock** (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird an die durch den Landtags-Beschluß vom 12. Juli 1883 als wünschenswerth erklärte Anlegung eines Waldkatasters, d. h. eines Verzeichnisses jener Parzellen, deren Erhaltung als Waldgrund im Interesse der Erhaltung der Productivität des Bodens, der Abwehr gegen elementare Gefahren und der dauernden Bedeckung des Bedarfes an Waldproducten nothwendig ist, mit dem Befügen erinnert, im

Einbernehmen mit der hohen Regierung die Anlegung eines solchen Katasters zu bewirken.“

(Dieser Punkt wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Punkt 4 zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

Vors: Punkt 3, früher Punkt 4, des Antrages des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Einbringung eines die Ablösung der regulirten Forst- und Weidedienstbarkeiten bezweckenden Gesetzes neuerlich zu urgiren.“

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich in vorgerückter Stunde nochmals zu diesem Gegenstande das Wort ergreife.

So sehr ich mich sonst mit den Anträgen des geehrten Landescultur-Ausschusses Namens des Landes-Ausschusses einverstanden erklären kann, bin ich leider gezwungen, mich gegen den nunmehrigen Punkt 3, früher Punkt 4, zu wenden. Ich werde mich dabei durchaus nicht auf jene Fragen beziehen, welche Herr Abgeordneter Dr. Reicher erwähnt hat, ich werde die Frage der diesbezüglichen privatrechtlichen Beziehungen, welche auch nach meiner Auffassung in dem gegebenen Falle nicht die einschneidendste ist, unerörtert lassen, ebenso wie die schon viel besprochene Frage der Walderhaltung.

Ein anderer Grund ist es, der den Landes-Ausschuß bestimmt hat, sich gegen die Ablösung auszusprechen. Ich glaube nämlich, daß die Ablösung, wie sie wirklich stattfindet, nicht wie sie gedacht ist, durchaus nicht im Interesse der Berechtigten liegt. Ich habe ausdrücklich betont: „wie sie wirklich stattfindet“; denn wenn thatsächlich alles das geschehen könnte, was die Berechtigten erwarten, so würde ich unbedingt der Ablösung zustimmen. Aber schon beim Beginne der Berathung dieser Frage werden wir auf einen Umstand stoßen, den schon der Herr Abgeordnete Bärnfeind früher erwähnt hat, und der schon im vorhinein den Beweis führt für die Wichtigkeit dessen, was ich sagen werde. Es ist dies die Frage, ob die Ablösung zwangsweise oder ob sie erst auf das Verlangen, auf die Provocation der Verpflichteten oder der Berechtigten hin in Angriff genommen werden soll.

Der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat diesbezüglich gesagt, daß natürlich die Ablösung nur über Verlangen der Berechtigten erfolgen soll.

Ja das ist der allgemeine Wunsch — das constatire ich auf Grund der Erhebungen, aber ein unerfüllbarer Wunsch. Die zwangsweise Ablösung wäre für den berechtigten Theil ebensowenig günstig, denn es gibt Fälle, wo die Ablösung der öffentlichen und wirtschaft-

lichen Rücksichten nicht thunlich ist; in diesen Fällen müßte die entsprechende Ablösung durch Geld erfolgen. Was hat dann der Servitutsberechtigte, dem es daran gelegen ist, eine entsprechende Weide zu haben? Ein paar Gulden und das ist nichts. Das ist eine Antwort, die mir, wenn ich mit der Ablösung durch Geld komme, überall gegeben wird, und es ist mir nicht vorgekommen, daß die Ablösung durch Geld gewünscht worden wäre, trotzdem sich fast alle Parteien für die Ablösung ausgesprochen haben.

Was die Ablösung auf Verlangen eines der beiden Theile betrifft, so glaube ich, geht es nicht gut an, daß man dem Verpflichteten nicht auch das Recht, die Ablösung zu begehren, zuerkennt, und das würde wieder zu Verhältnissen führen, welche häufig den Wünschen der Berechtigten widersprechen. Wenn Sie mir vielleicht dagegen einwenden, daß der Verpflichtete manchmal von seinem Rechte nicht den richtigen Gebrauch gemacht hat, so habe ich nichts dagegen zu sagen, das aber würde wohl nur für die Erlassung entsprechender, gesetzlicher Bestimmungen sprechen, welche dieses Recht in der Weise codificirten, daß ein Mißbrauch damit nicht getrieben werden kann, nicht aber für eine gänzliche Abolition dieses Rechtes.

Eine weitere Meinung, die unter den Servitutsberechtigten verbreitet ist, ist die, daß sie auf Grund jener Ansprüche, die sie in einzelnen Fällen wohl auch mit Recht — ich will mich jetzt darauf nicht einlassen, — vor Abschluß der Vergleiche gehabt zu haben glauben, neuerlich in die Ablösungs-Verhandlungen eintreten können. Sie glauben, daß man gewissermaßen mit einem Schwamme über die Regulirungs-Vergleiche hinwegwischen, eine restitutio in integrum in ihrem Sinne durchführen kann.

Allerdings ist in vielen Regulirungs-Vergleichen eine Bestimmung enthalten, daß dieselben bei etwaigen Ablösungs-Verhandlungen nicht als Grundlage anzusehen sind.

In sehr vielen Fällen fehlt aber auch diese Bestimmung und ob bei einer neuerlichen Verhandlung, die in ersterem Falle eintrete, ein Vortheil für die Berechtigten heraussehe, bleibt mindestens fraglich, jeder Proceß ist eine fragliche Sache und ein altes Sprichwort sagt, daß ein magerer Vergleich besser ist, als ein fetter Proceß.

Ich möchte mir nun erlauben, auf eine dritte Meinung überzugehen, welche in der Bevölkerung herrscht und welche ebenfalls einer unrichtigen Auffassung der ganzen Ablösungsfrage Raum gibt.

Die Servitutsberechtigten machten sich nämlich einen ganz unrichtigen Begriff von dem Aequivalente, welches

sie bei der Ablösung erhalten. Mir ist in den meisten Fällen vorgekommen, daß der Berechtigte sich die Ablösung so denkt, und ich kann es ihm nicht verübeln, daß eben die Weide, auf welcher er regulirt ist, einfach in sein Eigenthum abgetreten wird. Auch das ginge aber nicht an, denn das Eigenthumsrecht des Verpflichteten repräsentirt immerhin eine bestimmte Werthziffer, welche ebenso wie die bisherige Gegenleistung in ihrem Capitalswerthe bei der Berechnung des Aequivalents in Abzug gebracht werden muß, wonach das Aequivalent jene Größe und jenen Umfang, wie es der Berechtigte wünscht, und wie es im Interesse seines Gutes liegt, nicht haben könnte.

Endlich möchte ich auch noch das wirtschaftliche Moment berühren und ich kann mich da kurz fassen, nachdem der geehrte Herr Berichterstatter dasselbe schon eingehend besprochen hat. Ich muß jedoch erwähnen, daß ich zu Denjenigen gehöre, auf welche die sehr mangelhafte Cultur der Alpen, leider muß das im Gegensatz zu der Cultur der Schweizer-Alpen, welche im Vorjahre hier im Hause als Beispiel angeführt wurden, constatirt werden, einen höchst betrübenden Eindruck macht und jeder Steiermärker muß den Eindruck empfangen, daß, insolange die Alpenordnung, welche im Berichte des Landes-Ausschusses angeregt und in einem der Anträge des Landesculturausschusses auch urgirt wird, nicht erlassen ist, auch aus wirtschaftlichen Gründen einer Ablösung mit Grund und Boden sich nicht empfehlen dürfte.

Es hat sich bei den Erhebungen auch ergeben, daß die Berechtigten noch durchaus nicht jenes Verständniß in allen Fällen haben, welches nothwendig ist, um den Werth eines entsprechenden Waldschutzes eines Holzmantels gegen das Verschottern und Vermuhren der Alpe genügend zu würdigen.

So kam mir ein Fall vor, daß ein Bauer auf der Alpe, auf welcher ich mich befand, sich bitter darüber beklagte, daß ihm der Holzbezug weit weg von seiner Hütte zugewiesen wurde, obgleich oberhalb derselben ein Wald sich befindet, der sehr gut herzunehmen sei. Ich sah mir diese Stelle genau an und fand, daß er allerdings viel weiter das Holz herbeischaffen mußte; er vergaß jedoch ganz, daß er, wenn dieser Waldmantel umgehauen würde, bald überhaupt nicht mehr in der Lage sein werde, diese Alpenhütte zu erhalten, denn nur durch diese und ähnliche Holzwüchse werden die Schotterbrüche, welche fortwährend von den Felsen herunterrollen, aufgehalten.

Ich möchte damit durchaus nicht sagen, daß die Forstorgane in Bezug auf das Räumen und Putzen der Alpen das sogenannte Raumrecht nicht die weitest-

gehende Rücksichtnahme für die Berechtigten üben sollen und daß insbesondere jede Beschränkung der Servitutsbefugnisse durch zu geringe Gestattung des Räumens und Puzens gänzlich ausgeschlossen sein soll, ausgenommen, wo es öffentliche Rücksichten dringend begehren.

Aus allen diesen Gründen möchte ich mir erlauben, mich namens des Landes-Ausschusses gegen den nunmehrigen Antrag 3 zu wenden, weil ich glaube, daß das, was die Bevölkerung wünscht, nicht erreichbar ist und daß das, was sie allenfalls erhalten könnte, nur eine Enttäuschung wäre. In dieser Richtung möchte ich an die Herren, welche einen Einfluß in der Bevölkerung haben, die dringende Bitte richten, daß sie die Bevölkerung in dem angedeuteten Sinne über die wirtschaftlichen Fragen eingehend belehren mögen. Es ist da ein weites Feld zur segensreichen Wirksamkeit geboten. Insbesondere möchte ich die Herren bitten, daß sie die Bevölkerung davor warnen sollen, in ihren Wünschen und Forderungen Unerreichbares anzustreben oder etwas zu verlangen, dessen Resultat ihnen factisch — ich glaube, dies nach dem Gesagten betonen zu können — nur Enttäuschungen bringen würde.

Was endlich die Frage einer Alpenordnung betrifft, so danke ich dem Herrn Berichterstatter für die anerkennenden Worte, die er diesem Gedanken entgegengebracht hat; denn ich halte die Erlassung einer Alpenordnung für eines der wichtigsten Momente, welches bei Regelung aller dieser Fragen in Betracht zu kommen hat, womit ich nicht gesagt haben will, daß nicht auch die Revision der Forstgesetze von einschneidender Bedeutung ist und Sie können versichert sein, daß es der Landes-Ausschuß als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben ansehen wird, sich sowohl mit der Revision der Forstgesetze, als mit den Vorbereitungen zur Vorlage einer solchen Alpenordnung auf das eingehendste zu beschäftigen, damit er in der Lage sei, den Wünschen des Hauses so bald und in so weitgehendem Maße, als nur irgend wie möglich, gerecht zu werden.

Abg. Dr. **Heilsberg**: Ich werde für den Antrag des Landesculturausschusses sprechen und zwar aus mehreren Gründen, speciell wegen der unterstützenden Erfahrungen, für diesen Antrag. Die zwei Hauptargumente, welche der Herr Vorredner vorgebracht hat, um damit seinen Antrag auf Ablehnung zu begründen, erscheinen mir nicht ausreichend. Er hat in seiner Rede einige Beispiele angeführt zur Bekräftigung seiner zwei Argumente, welche lauten, man möge von dem vorliegenden Antrage absehen, weil er erstens unerreichbar ist und zweitens die Bevölkerung enttäuschen würde.

Ich werde mir zunächst das letzte Argument zu besprechen erlauben und ich meine, daß, wenn selbst

die Besorgniß, wohl aber nicht die Gewißheit einer Enttäuschung vorhanden wäre, man trotzdem vor dem Versuche einer Besserung des gegenwärtigen Zustandes nicht zurückschrecken sollte. Es ist aber auch nicht richtig, daß so rasch eine Enttäuschung folgen muß; denn man muß besonders, wenn man sich auf Präcedenz-Fälle berufen kann, und da sprechen die Zustände in Ungarn und die Art, wie die Abmachungen dort getroffen wurden, vollständig für den Antrag des Landesculturausschusses.

In Ungarn, wo der Contrast zwischen den Servitutsberechtigten und Verpflichteten ein viel schrofferer war, ist die Frage in der vom Landesculturausschusse beantragten Weise gelöst worden, und es verging seitdem ein volles Menschenalter, ohne daß damit Jemand unzufrieden wäre, sondern beide Theile, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete sind vollständig zufrieden und in Ungarn, wo man auf manchen Gebieten Anlaß nimmt, über eine nicht ganz klappende und rigorose Verwaltung Tadel auszusprechen, ist weder eine Schädigung des Einzelnen noch der Staatswirtschaft hiedurch eingetreten. Man ist zunächst daran gegangen und das ist auch hier gedacht, daß man die Waldungen nicht Einzelnen, sondern Genossenschaften oder der Gemeinde überlassen hat. Der Gemeinde, wenn die Gesamtheit der Besitzer Servitutsberechtigte waren, einer Genossenschaft, wenn nur eine geringere Anzahl der bäuerlichen Besitzer berechtigt war, die dann zur Bildung einer Genossenschaft verpflichtet wurden, welche dann leichter überwacht und zur Befolgung der Forstgesetze verhalten werden konnten. Schon damit ist die Sicherheit gegeben, daß eine nachtheilige Devastation der Wälder nicht eintritt.

Ich möchte überhaupt bitten, in dieser Frage sich von den zeitweilig auftretenden Extremen zu bewahren. Wenn, weil Waldbesitzer zuweilen und öfters auch die großen Grundbesitzer mit dem Walde schonungslos vorgehen, viele Stimmen sich erheben für den Schutz und für die Erhaltung des Waldes, so möge man hierbei nicht in das Eine Extrem verfallen, welches wieder viel zu weit geht. Es sind bekanntlich zwei Hauptrichtungen und Doctrinen entstanden, von denen die Eine sagte: Der Wald hat gar keinen Einfluß auf die allgemeine Wirtschaft, auf Klima, Quellen und Niederschläge. Die andere Richtung geht wieder so weit, zu sagen, kein Baum, ohne wieder ersetzt zu werden, darf angetastet werden, und wenn wo immer ein Wald abgeholzt wird, so ist dies eine Schädigung der allgemeinen Wirtschaft und der allgemeinen Verhältnisse. Wenn man zwischen beiden Extremen die rechte Mitte hält und sich auf den Grundsatz beschränkt, daß die Wälder nur dort erhalten werden, wo dies allgemeine Rücksichten wahrhaft ver-

langen, so ist nach dem Beispiele Ungarns eine Schädigung des Einzelnen, wie der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Ich glaube aber, daß durch diese Art der Bekämpfung die ganze Verhandlung in eine unrichtige Bahn gelenkt wird. Es handelt sich heute gar nicht um solche Grundsätze oder weitgehende Detailbestimmungen, dies wird erst dann der Fall sein, wenn der Landes-Ausschuß eine solche Vorlage vor den Landtag bringt, wo dann erst die einzelnen Modalitäten zu erörtern sein werden. Aber heute schon eine Enttäuschung anzukündigen, scheint mir nach den ernststen Thatsachen, welche aus der betroffenen Bevölkerung ertönen, nicht angezeigt, und ebensowenig angezeigt, wenn aus der Gruppe der Großgrundbesitzer, welche zu den Beglückteren gehören, dem Wunsche nach dem Versuche eines Ausgleiches, um die vielfach gestörten Verhältnisse in Ordnung zu bringen, entgegengetreten wird.

Es wird aber auch gesagt, die Sache sei nicht erreichbar. Warum nicht erreichbar? Dafür fehlt vollkommen jeder Grund. Daß es erreichbar ist, hat das Beispiel Ungarn bewiesen. Wenn man heute noch im Landes-Ausschuß dagegen ist, so wird dies wohl nur bis zur Beschlußfassung des hohen Landtags dauern, ist aber dieser Beschluß einmal gefaßt, so hoffe ich von der Loyalität des Landes-Ausschusses, daß er demselben volle Rechnung tragen wird.

Es ist noch eine Thatsache, die hier in's Gewicht fällt. Wir brauchen gar nicht über die Leitha zu gehen.

Zu Beginn des vorigen Jahres habe ich im österr. Forstcongreß den Antrag eingebracht, es möge die Ablösung dieser Servitute im nächsten österr. Forstcongreß zur Berathung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ich will mich hier nicht über die Gründe aussprechen, warum ich nicht ohne Besorgniß diesen Antrag eingebracht, jedoch er wurde einstimmig angenommen, besonders deshalb, weil der Vorsitzende erklärte, daß gar kein Grund sei dem Antrage entgegenzutreten, indem die Regelung dieser Angelegenheiten Böhmen zur Befriedigung aller Theile bis zum heutigen Tage vollzogen wurde.

Was in einem anderen Lande möglich war und ein günstiges Ergebnis geliefert hat, warum sollte das hier ungünstige Resultate liefern oder unmöglich sein und warum sollten diese Beispiele uns nicht mindestens veranlassen, den Versuch zu machen und den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses anzunehmen? (Beifall links.)

Abg. Frh. v. Berg (G.-G. B.): Ich werde mir lediglich erlauben, die Anschauungen, die mein sehr geehrter Herr Vorredner rücksichtlich der Motive, die mich in dieser Frage leiten, richtig zu stellen. Ich glaube durchaus nicht und ich verwahre mich diesfalls entschieden

dagegen, das Interesse der Großgrundbesitzer einseitig vertreten zu haben. Ganz im Gegentheile! Ich glaube, der Großgrundbesitzer hat gar keinen Grund — und da stimme ich mit dem Herrn Abg. Frh. v. Hackelberg überein — sich als solcher dagegen zu sträuben. Meine Motive waren lediglich sachliche, auf Grund der Erfahrungen und auf Grund der Eindrücke, die ich empfangen habe, als ich die Erhebungen in dieser An gelegenheit gepflogen habe, geschöpft.

Ich möchte dem Mißverständnisse entgegenreten, als ob ich aus anderen denn als sachlichen Motiven meine Anträge gestellt hätte.

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G. B.): Ich hätte gewiß die schon ohnehin sehr lange währende Debatte nicht in die Länge gezogen, wenn nicht der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg in dieser Frage mit einem Appell an jenen Theil der Grundbesitzer, welche in einer glücklicheren Lage sich befinden, — und er hat damit wahrscheinlich den Groß-Grundbesitz gemeint — sich gewendet hätte. Ich will es außer Frage lassen, ja ich möchte es eigentlich bestreiten, daß der Groß-Grundbesitz in Steiermark im Allgemeinen sich in einer sehr glücklichen Lage befindet; ich sehe aber davon ganz ab, und erlaube mir nur meine Abstimmung zum Antrag 4, nunmehr Antrag 3, zu motiviren.

Ich werde gegen diesen Antrag stimmen, weil ich mit dem darin aufgestellten Satze, daß die Servituten mittelst Abtretung an Grund und Boden abgelöst werden sollen, nicht einverstanden bin. Ich bin damit nicht einverstanden einerseits, weil ich nicht glaube, daß eine so weit gehende und allgemeine Maßregel nothwendig ist, um den, ich gebe es zu, hie und da und theilweise — ich betone und hebe aber hervor: theilweise — bestehenden Unzukömmlichkeiten abzuheben. Ich bin aber auch deswegen nicht dafür, weil ich glaube, daß die Abtretung von Grund und Boden weder im Interesse der Allgemeinheit und der öffentlichen Wohlfahrt, noch im Interesse der berechtigten Grundbesitzer liegt. Für meine letztere Anschauung haben schon mehrere Herren Redner sehr ausführliche Daten und Angaben gebracht und ich glaube, der Begründung dieser meiner Behauptung enthoben zu sein. Hätte ich auch nicht schon früher diese Ueberzeugung gehabt, so würden die Daten, welche ich gerade vom Regierungssitze aus in dieser Richtung gehört habe, auf mich geradezu überzeugend gewirkt haben. Ich glaube, wenn man auf die Abtretung von Grund und Boden zur Ablösung der Forst- und Weide-Servitute eingehen würde, so würden nicht viele Decennien vergehen und der berechtigte Bauer würde weder Wald noch Weide, aber auch keine Bezugsrechte mehr besitzen.

Abg. Dr. Seilsberg (St.-G. Frohnleiten): Es sind vielleicht meine Worte nicht vollständig gehört worden, denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß der erste Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Berg, meinen konnte, ich hätte von den Gründen gesprochen, welche die Herren des Großgrundbesitzes bei ihrer Abstimmung leiten. Ich habe diese Frage gar nicht berührt und diese Form nicht gewählt und ich suche, wo es immer möglich ist, zu vermeiden, dieses Niveau in einer Debatte zu betreten.

Viel richtiger hat mich der Herr Abgeordnete Graf Kottulinsky verstanden. In meinem Antrage ist wirklich ein Appell gelegen, indem ich dem Sinne nach — ich weiß mich an die Worte nicht mehr genau zu erinnern — gesagt habe: Ich halte es nicht für angezeigt, daß beim bloßen Versuche eines Ausgleiches ein Gegensatz zu Tage trete, wenn der Widerstand gegen diesen Antrag auf einen Versuch von den glücklicheren Grundbesitzern ausgeht. Ich konnte Anderes um so eher aussprechen, als ich aus dem betreffenden Protokolle vom Jahre 1884 ersehe, daß z. B. der letzte Herr Vorredner selbst für eine gleichlautende Resolution des Landtages gestimmt hat und kaum einer der Herren diese Frage berührt hat.

Ich wiederhole daher meinen Appell, indem ich die Herren bitte, auch in dieser Frage die Harmonie der Interessen aller Landes-Genossen zu Tage treten zu lassen, indem viel wichtiger, als das starre Beharren, die Befriedigung und die Einigkeit der Bewohner unseres Landes ist.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen — der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Antrag 3 nochmals zu verlesen.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Dr. Voeg:** Der Antrag 3 (früher Antrag 4) lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Einbringung eines die Ablösung der regulirten Forst- und Weidedienstbarkeiten bezweckenden Gesetzes neuerlich zu urgiren.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Antrag 4 (früher Antrag 5) lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ehestmöglichst und wenn möglich, in der nächsten Session des Landtages eine Alpen-Ordnung zur Verhandlung zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Antrag 5 (früher Antrag 6) lautet (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46) wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich glaube wegen der vorgerückten Stunde, nunmehr die Sitzung schließen zu sollen. (Zustimmung.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung, Berichte über Petitionen, wird in der nächsten Sitzung zur Verhandlung gelangen.

Die nächste Sitzung schlage ich für morgen den 18. d. M., 10 Uhr Vormittags vor (Zustimmung), und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 58 der Stadtgemeinde Graz um Genehmigung der Veräußerung von Bauplätzen. (Beilage Nr. 90.)

2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschafts-Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses seit Jänner 1886 (Beilage Nr. 5), und zwar von Seite 62 bis 80, ferner Landes-Turnanstalt, Seite 82, Landes-Berg- und Hütten-schule, Seite 90, und Anstalten für nicht vollsinnige und für verwahrloste schulpflichtige Kinder, Seite 96. (Beilage Nr. 93.)

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 77), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule am linken Murufer in Graz. (Beilage Nr. 94.)

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend die Umwandlung der Mädchenschule in Leoben in eine fünfclassige Mädchen-Volks- und dreiclassige Bürgerschule. (Beilage Nr. 95.)

5. Berichte über Petitionen.

Ich habe noch folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Unterrichts-Ausschuß hält morgen eine halbe Stunde vor der Haus-sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußsitzers Dr. N. v. Schreiner eine Sitzung ab.

Der Ausschuß zur Berathung des Antrages Ausserer versammelt sich morgen nach der Plenarsitzung.

Der Museal-Ausschuß hält heute Nachmittags im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses eine Sitzung ab.

Der Petitions-Ausschuß versammelt sich nach der Landtags-sitzung im Landtags-saale.

Der Eisenbahn-Ausschuß hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)